

ORTENBERG *im Blick*



AMTSBLATT
DER GEMEINDE ORTENBERG

65. Jahrgang

Freitag, 23. Dezember 2022

Nr. 51

Liebe Ortenbergerinnen und Ortenberger,

Nach den letzten beiden Jahren unter Pandemie-Bedingungen feiern wir Weihnachten in diesem Jahr wieder unter außergewöhnlichen Begleitumständen: Einerseits dürfen wir uns wieder auf unbeschränkte Geselligkeit im Kreis der Lieben freuen, andererseits lässt uns die globale Krisenballung nachdenklich stimmen.

Doch vielleicht ist gerade das Weihnachten jenseits allen Festtagsglamours ein Zeichen für Hoffnung und Zuversicht in düsterer Zeit? Ein Zeichen der Hoffnung, dass der Menschheit in dieser einen Nacht geschenkt wurde.

Ihnen wünsche ich im Namen des Gemeinderates besinnliche Festtage und einen gelingenden Start ins neue Jahr und vor allem natürlich Gesundheit!

*Markus Vollmer
Bürgermeister*



FROHE WEIHNACHTEN
GEMEINDE ORTENBERG

Verantwortlich für die Titelseite ist die Gemeinde Ortenberg



Amtliche Mitteilungen

Die Gemeinde gratuliert

- 23.12.26 Kühne Erich,
Untere Matt 7 96. Geb.
- 24.12.42 Herp Ingrid, geb. Führer,
Zehnfrest. 12 80. Geb.

Nach § 50 des Bundesmeldegesetzes (seit 01.11.2015 in Kraft) ist die Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen grundsätzlich nur bei „runden“ und „halbrunden“ Jubiläen zulässig und nur, wenn die betroffene Person der Veröffentlichung nicht widersprochen hat.

Alle hier genannten Personen haben einer Veröffentlichung ausdrücklich zugestimmt.

Dorfhelferinnenstation Ortenberg

DER NOTFALL IST LÖSBAR

- ... Sie sind als Hausfrau oder Hausmann verantwortlich für Kinder und Haushalt und sind krank?
- ... Sie müssen wegen Risikoschwangerschaft liegen?
- ... Sie sollen ins Krankenhaus, wissen aber nicht wohin mit den Kindern?
- ... Sie kommen gerade aus der Klinik, fühlen sich aber noch zu schwach?
- ... Ihr Partner schafft es nicht Ihre Aufgaben in Haus und Hof zu übernehmen, während Sie krank sind?
- ... Sie würden gerne zur Kur gehen, aber Ihre Kinder sind noch unter 12 Jahre?

Dann sollten Sie jetzt mit Ihrem Arzt sprechen. Sie brauchen eine Hilfe für Ihre Familie und Sie können sie auch bekommen. Ihr Arzt stellt eine Krankmeldung aus, die Sie anschließend der Krankenkasse vorlegen. Gibt die Krankenkasse grünes Licht und übernimmt die Kosten, wenden Sie sich an die Einsatzleitung Barbara Armbruster Zell a. H. 07835/631284.

Amtsblatt Jahreswechsel

Das letzte Amtsblatt 2022 erscheint am Freitag, 30.12. Redaktionsschluss ist am Mittwoch, 28.12.2022, 10:30 Uhr.

Das erste Amtsblatt 2023 erscheint am Donnerstag, 05.01.2023. Redaktionsschluss ist am Dienstag, 03.01.2023, 10:30 Uhr

Der Nikolaus besuchte die „Wegleputzer“

Die Ortenberger „Wegleputzer“ beendeten mit einem Waldspeckessen am Freudentaler Eck den Pflegejahrgang 2022. Die Seniorengruppe um ihren „Kapo“ Klaus Bürkle hielten auch in diesem Jahr das Ortenberger Wanderwegenetz wieder in Schuss. Neben dem Wegenetz obliegt es der Pflegegruppe auch die Ortenberger Naherholungseinrichtungen wie der Karl-Otto-Brunnen, der Kinzigblick oder das Freudentaler Eck pfleglich auf Vordermann zu halten. Dafür belohnte sie Bertold Hagen als Nikolaus mit kleinen Geschenken und verteilte auch „Streicheleinheiten“ an die handwerklich begabte Rentnertruppe. Bürgermeister Markus Vollmer überraschte das Team mit einem Besuch und mit jeweils einer Flasche Ortenberger Wein. Das Ortsoberrhaupt bedankte sich für die Unterstützung nun seit mehreren Jahren für das ehrenamtliche Engagement an den heimatlichen Erholungseinrichtungen.



Erreichen Sie mit Ihren Prospektbeilagen die Ortenau!

Mit uns sprechen Sie Ihre Kunden direkt an und das nahezu ohne Streuverluste.

Kontaktieren Sie uns unter:

☎ 07 81 / 504-14 56

☎ 07 81 / 504-14 69

@ anb.anzeigen@reiff.de



Wohnraum für Flüchtlinge gesucht!

Die Gemeinde Ortenberg muss auch weiterhin jederzeit mit der Zuteilung von weiteren Flüchtlingen rechnen. Haben Sie verfügbaren Wohnraum, den Sie uns für die Unterbringung dieser Flüchtlinge zur Verfügung stellen können?

Wir können Folgendes bieten:

- Ein Mietverhältnis mit der Gemeinde, Laufzeit mind. Jahr
- damit: sicherer und solventer Mieter

Bitte melden Sie sich bei Herrn Lehmann, Hauptamt 0781/9335-23; jonas.lehmann@ortenberg.de

Herzlichen Dank!

Digitale Verwaltungsleistungen



Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund und Länder, seine Verwaltungsleistungen auch digital über Verwaltungsportale anzubieten. In Baden-Württemberg steht hierfür die landeseigene E-Government-Plattform service-bw – <https://www.service-bw.de> – zur Verfügung.

Auch die Gemeinde Ortenberg wird Schritt für Schritt ihre Verwaltungsleistungen online auf dieser Plattform zur Verfügung stellen.

Aktuell stehen bereits folgende Dienste digital zur Verfügung:

- Baugenehmigung beantragen
- Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren beantragen
- Bauvorhaben im Kennnissgabeverfahren anzeigen
- Bauvorbescheid beantragen
- Meldebescheinigung beantragen
- Hund anmelden
- Hund abmelden
- Hundesteuer-Ersatzmarke beantragen
- Baulastenverzeichnis - Einsicht nehmen
- Ausschankerlaubnis beantragen
- Sperrzeit - Verkürzung oder Aufhebung beantragen
- Wohnberechtigungsschein beantragen
- Geburtsurkunde beantragen
- Plakatierungsgenehmigung beantragen
- Wohnungsgeber-Bescheinigung ausstellen
- Plakatierungsgenehmigung beantragen

Bitte melden Sie sich für Anregungen etc. zu diesem Thema gerne bei Herrn Lehmann (0781/9335-23; jonas.lehmann@ortenberg.de).

Hinweis: Um sich online identifizieren zu können, ist es für erforderlich, dass Nutzer sich mit der Online-Ausweisfunktion identifizieren. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: <https://www.ausweisapp.bund.de/home>

Bürgermeisteramt Ortenberg

Auf einen Blick

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr	112
Rettungsdienst / Notarzt	112
Ärztlicher Notfalldienst	116 117
Zahnärztlicher Notruf	0180 - 32 22 55 51 1
Giftnotruf (Uni-Klinik FR)	0761 - 19240

Notfallnummern

Wasserversorgung

Wassermeister Klaus Riehle	0170 – 3409904
-------------------------------	----------------

Abwasserbeseitigung

Abwasserzweckverband	0781 - 24414
----------------------	--------------

Krankenhaus

Ortenau Klinikum Offenburg-Kehl	0781 - 47 2 - 0
---------------------------------	-----------------

Apotheken-Bereitschaftsdienst

23.12.2022	Ebertplatz, Ebertplatz 12, Offenburg, Tel. 0781-9197436
24.12.2022	Hilda, Hildastr. 69, Offenburg, Tel. 0781-38838
25.12.2022	Delta, Heimbürgstr. 1, Tel. 0781-66712
26.12.2022	Weingarten, Moltkestr. 50, Offenburg, Tel. 0781-37717
27.12.2022	Hirsch, Fischmarkt 3, Offenburg, Tel. 0781-25891
28.12.2022	Einhorn, Hauptstr. 88, Offenburg, Tel. 0781-77337
29.12.2022	Einhorn, Hauptstr. 88, Offenburg, Tel. 0781-77337

Gemeindeverwaltung Ortenberg

Zentrale	0781-9335-0
Bürgerbüro, Amtsblatt	0781-9335-11
Bürgerbüro, Renten	0781-9335-12
Steueramt	0781-9335-13
Gemeindekasse	0781-9335-14, 0781-9335-18
Rechnungsamt, Grundbucheinsichtsstelle	0781-9335-15
Hauptamt, Bauamt, Ordnungsamt	0781-9335-23
Standesamt, Hallenvermietung, Friedhofsverwaltung	0781-9335-24
Sekretariat	0781-9335-25
Telefax	0781-9335-40
E-Mail	gemeindeverwaltung@ortenberg.de
Internet	www.ortenberg.de
Förster: Peter Zink	0170-9002117
Stellvertr. Förster	0162-2535727
Jagdpädchter, Florian Schüle	0170-4194605
Polizei-posten Gengenbach	07803/96620

Allgemeine Öffnungszeiten

Montag – Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 19:00 Uhr

Schule

Von-Berckholtz-Schule	0781 - 33 06 7
Hausmeister	0160 - 97784294

Kindertagesstätte

Kindertagesstätte St. Elisabeth	0781 - 31 37 6
---------------------------------	----------------

Kirche

Katholisches Pfarramt St. Bartholomäus	0781 - 32 17 3
Ev. Pfarramt Auferstehungsgemeinde	0781 - 31 10 9

Soziales

Dorfhelferinnenstation Einsatzleitung: Barbara Armbruster SoNO	07835 - 63 12 84 0781-97063300
--	-----------------------------------

Abfallabfuhr

Hotline für Abfallgebühren und Behälterbestellungen	0781/805-6000
Infotelefon	0781 - 80 59 60 0

Voranzeige

Freitag, 30.12.2022	graue Tonne
---------------------	-------------

Kork- und Batteriesammelstelle

Rathaus

Friedhofssatzung vom 14. November 2022

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ortenberg (Gemeinde).

Der Friedhof dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen und tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener; sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht. (2)

Auf dem Friedhof kann auch bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat. (3)

In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. (4)

Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborener, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. (5)

- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Der Geltungsbereich der Friedhofssatzung erstreckt sich auf das gesamte Areal des Ortenberger Friedhofs mit allen Erweiterungen und auf die Flächen um die Bühlwegkapelle. (siehe hierzu den Lageplan vom 04.11.2022, Anlage 1)

§ 2 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile sowie einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen und entwidmet werden.

Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof die Eigenschaft als öffentliche

Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- (2) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entstehen.
- (3) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten und darüber hinaus zum Besuch der Bühlwegkapelle betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. (1)

Dies gilt auch für Besucher der Bühlwegkapelle im Zusammenhang mit Gottesdiensten, Trauungen, Konzerten, Besichtigungen und dergleichen. (2)

- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten – das Betreten der für das Betreten vorgesehenen Flächen der gärtnergepflegten Gemeinschafts-Gräberfelder ist zulässig –,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

Ihr Ansprechpartner für private Anzeigen:

ANB-Reiff Verlag, Marlener Straße 9, 77656 Offenburg
Telefon: 07 81 / 5 04-14 55, Telefax: 07 81 / 5 04-14 69
E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de/www.anb-reiff.de

Anzeigenschluss: Dienstag, 16.00 Uhr

Zustellprobleme: Tel. 0781/504-5566, anb.zustellung@reiff.de

Aboservice: Tel. 0781/504-5566, anb.leserservice@reiff.de

Für gewerbliche Anzeigen und Beilagen:

Frau Silke Wickert
Telefon: 07 81 / 5 04-14 52
Telefax: 07 81 / 5 04-14 69
E-Mail: silke.wickert@reiff.de

- e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens drei Tage vorher anzumelden.

§ 5 Grabstätten - Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber für Erdbestattungen,
 - b) Reihengräber für Erdbestattungen mit Grünbepflanzung (Bodendecker),
 - c) Reihengräber für Urnenbestattungen (Urnengräber),
 - d) Reihengräber als Urnennischen in Urnenstelen (Belegung mit 1 Urne),
 - e) Reihengräber für Urnenbestattungen am Baum (Urnengräber)
 - f) Wahlgräber für Erdbestattungen (einstellige Etagen- und mehrstellige Familiengräber),
 - g) Wahlgräber für Urnenbestattungen (Urnengräber),
 - h) Wahlgräber mit Grünbepflanzung (Reihengrab mit Bodendecker),
 - i) Wahlgräber als Urnennischen in Urnenstelen (Doppelnischen, d, h. Belegung mit 2 Urnen),
 - j) gärtnergepflegtes Gemeinschafts-Gräberfeld für Urnenbestattungen.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits vorhandenen Grüfte und Grabgebäude.
- (5) Auf dem Friedhof hat die Gemeinde einen „Garten der Erinnerung“ zum Gedenken an Verstorbene, deren Gräber bereits abgeräumt sind oder die nicht hier bestattet sind oder waren eingerichtet.
- (6) Die Grabstätten unter Abs. 2 e) – d. h. Reihengräber für Urnenbestattungen am Baum – sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht hergestellt. Diese Grabstätten können erst nach deren Herstellung zur Verfügung gestellt werden.

§ 6 Reihengräber (Einzelgrabstätten)

- (1) Reihengräber sind Einzelgrabstätten für Erdbestattungen von erwachsenen Personen, von Kindern, Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todes-

fall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.

Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge:

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Dies gilt grundsätzlich auch für die Beisetzung von Aschen. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen (insbesondere bei Aschen, Fehlgeburten und Ungeborenen) zulassen, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Leiche oder Asche nicht überschritten wird. Die Anzahl der Urnen, die in Urnenreihengräbern beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
 - (3) Ein Reihengrab für Erdbestattungen kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
 - (4) Das Abräumen von Reihen-Gräberfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Gräberfeld bekannt gegeben.
 - (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 7 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen von erwachsenen Personen, von Kindern, Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Erdbestattungen werden auf Antrag für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit), an Wahlgräbern für die Bestattung von Aschen für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich, wenn sich dieses an ein zuvor bestehendes anschließt.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Wahlgräber für Erdbestattungen können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem einstelligen Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Erdbestattungen übereinander zulässig. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen (insbesondere bei Fehlgeburten und Ungeborenen) zulassen.
- (5) In Wahlgräbern für Erdbestattungen können auch Aschen beigesetzt werden. Die Anzahl der Urnen, die in Wahlgräbern (für Erdbestattungen oder für die Bestattung von Aschen) beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.

- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der/die Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.(1) Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen.(2) Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über
- auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - auf Kinder (leibliche Kinder und Adoptivkinder; in der Reihenfolge der Geburt, das älteste Kind zuerst)
 - auf die Stiefkinder,
 - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, e) auf die Eltern,
 - auf die Geschwister,
 - auf die Stiefgeschwister,
 - auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- (8) In Wahlgräbern für Erdbestattungen können auch Aschen beigesetzt werden. Die Anzahl der Urnen, die in Wahlgräbern (für Erdbestattungen oder für die Bestattung von Aschen) beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- (9) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (10) Der/die Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.(1) Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen.(2) Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über
- auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - auf Kinder (leibliche Kinder und Adoptivkinder; in der Reihenfolge der Geburt, das älteste Kind zuerst)
 - auf die Stiefkinder,
 - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, e) auf die Eltern,
 - auf die Geschwister,
 - auf die Stiefgeschwister,
 - auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.(3)
- (11) Ist der/die Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 7 Satz 3 an seine Stelle.
- (12) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 7 Satz 3 über.
- (13) Der/die Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (14) Der/die Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (15) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (16) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Bewuchs, Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der/die Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (17) Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber.

§ 8 Gärtnergepflegtes Gräberfeld

- (1) Die Gemeinde weist auf dem Friedhof ein gärtnergepflegtes Gräberfeld für Erd- und Urnenbestattungen aus. Eine Grabstelle innerhalb dieses Gräberfeldes wird nur dann an Nutzungsberechtigte vergeben, wenn diese gleichzeitig einen Grabpflegevertrag mit einem bestimmten, von der Gemeinde zu benennenden privaten Gartenbaubetrieb oder einer Vereinigung von Gartenbaubetrieben.
- (2) Im gärtnergepflegten Gräberfeld werden die in § 5 Abs. 2 Buchstabe a) bis i) aufgeführten Grabarten angeboten.
- (3) Die vorgesehenen Gräber werden von einem privaten Gartenbaubetrieb unabhängig von einer Belegung bepflanzt und gepflegt. Eine eigene Pflege sowie Gestaltung durch die Grabnutzungsberechtigten ist nicht zulässig und auch nicht erforderlich. Das Anbringen von Grabzubehör wie Grablichter, feststehende Vasen, Schalen etc. sind nur nach Absprache mit dem privaten Gartenbaubetrieb möglich.

§ 9 Gräberfelder / Wahlmöglichkeit

- (1) Außerhalb des gärtnergepflegten Gräberfeldes (§ 8) werden auf dem Friedhof Gräberfelder mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in Gräberfeldern mit oder ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit (bei Anmeldung der Bestattung) kein Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einem Gräberfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

§ 10 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 11 Gräberfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Allgemeines

- (1) In Gräberfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 19 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Gräberfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 3 bis 16 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.
- (3) In Gräberfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
 - a) aus schwarzem Kunststein, aus sonstigen Kunststoffen oder aus Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck, c) mit Farbanstrich auf Stein
 - d) mit Glas, wenn die Fläche des Glaselementes 1/5 der Fläche des Gesamtgrabmals (Frontansicht) übersteigt, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - e) mit Lichtbildern über einer Größe von 8 cm Breite und 8 cm Höhe
 - f) als Grabplatten (ausgenommen Gedenktafeln bis zu einer Größe von 40 cm x 40 cm).
 - g) in Form sonstiger Grabflächenabdeckungen (z. B. einzelne Natursteinplatten), soweit diese insgesamt eine Fläche von 10% der Grabfläche übersteigen. mit störenden mechanisch beweglichen, akustischen, elektrischen oder elektronischen Teilen (z. B. beleuchtungstechnische Anlagen, elektronische Anzeigen, Displays). Hiervon ausgenommen sind mit elektrischer Energie betriebene Grablichter.
- (4) Firmenbezeichnungen - z. B. an Grabmalen - dürfen nur unauffällig und bei Grabmalen nicht auf deren Vorderseite angebracht werden.
- (5) Auf den Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind Grabeinfassungen aus Holz, Metall, Kunststoffen, Stein oder sonstigen anorganischen Materialien nicht zulässig.
- (6) Die Gräber sind bei Neubelegungen und Neuanlagen ausnahmslos innerhalb eines Jahres mit Pflanzen einzufassen. Verwendet werden soll hierzu Buchs (*Buxus sempervirens*). Möglich sind auch alle kompaktwachsenden Thujasorten (*Thuja occidentalis*), Eibe (*Taxus baccata*), Geißblatt (*Lonicera pileata*) und Spindelstrauch (*Euonymus fortunei*).
- (7) In Gräberfeldern mit Gestaltungsvorschriften - ausgenommen Rasengräber - ist die gesamte Grabfläche gärtnerisch zu gestalten. Ihre gärtnerische

Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und Sträucher mit einer Höhe von mehr als 2,00 m, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken und sonstigem Gartenmobiliar.

Rasengräber

- (8) Auf Rasengräbern wird eine durchgehende Fläche mit Rasen oder sonstiger bodendeckender Begrünung angelegt. Diese ist Bestandteil der von der Gemeinde unterhaltenen öffentlichen Grünfläche. Eine sonstige Bepflanzung ist nicht zulässig.
- (9) Rasengräber sind nur auf dem hierfür vorgesehenen Gräberfeld zulässig. Rasengräber können ohne Umrandung und Anwuchsfläche angelegt werden.
- (10) Auf Rasengräbern dürfen keine Gegenstände abgelegt werden.
- (11) Die Beschaffenheit der Grabmale für Rasengräber muss den besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale (Abs. 1) entsprechen und darf bei Grabmalen aus Stein eine Höhe von 80 cm und eine Breite von 60 cm nicht überschreiten.

Urnengräber und Urnennischen

- (12) Urnengräber sind nur auf dem hierfür vorgesehenen Gräberfeld zulässig.
- (13) Die Beschaffenheit der Grabmale für Urnengräber muss den besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale (Abs. 1) entsprechen und darf bei Grabmalen aus Stein eine Höhe von 80 cm und eine Breite von 60 cm nicht überschreiten.
- (14) Für Urnennischen (Urnengräber in Urnenstelen) werden einheitliche Frontplatten vorgeschrieben. Die Inschrift darf nur mit aufgesetzten Bronzestaben erfolgen.
- (15) An Urnennischen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u. ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.

Gärtnergepflegte Gemeinschafts-Gräberfelder

Die Gestaltung der gärtnergepflegten Gemeinschafts-Gräberfelder muss den besonderen Gestaltungsvorschriften entsprechen. Grabmale und Gedenktafeln für mehrere Gräber sind zulässig. Die Grabsteine sollen sich in ihrer Form und Art optisch in das Gräberfeld einfügen.

- (17) Die individuellen Grabmale dürfen folgende Größen nicht überschreiten:
 - a) Liegende Platten: max. 40 cm x 40 cm
 - b) Grabmale für Urnenreihen- und Wahlgräber: Höhe: 80 cm, Breite: 60 cm
- (16) Grabmale für Sargbestattungen: Höhe: 120 cm, Breite: 80 cm

§ 12 Gräberfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Gräberfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften werden im Südwesten der Friedhofsanlage in dem in der Anlage 1 mit rotem Rahmen gekennzeichneten Bereich ausgewiesen.

In Gräberfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale und die Grabeinfassungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen.

§ 13 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden- Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 14 Bestattungen Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 15 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Säрге müssen abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit bis zur Bestattung ausgeschlossen ist. Säрге aus Metall oder Hartholz oder ähnlich schwer zersetzbarem Material dürfen nicht verwendet werden. Die Verwendung von Materialien mit umweltgefährdenden Stoffen wie PVC-, PCP-, formaldehydspaltendem Material sowie Nitrozellulose in Särgen, Lacken, Zusätzen, Sargzubehör und -ausstattung nicht erlaubt.
- (2) Die Säрге für Kinder dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Die übrigen Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind in Erdgräbern nicht zugelassen.
- (4) Ausnahmen können bei Überführungen aus dem Ausland zugelassen werden.
- (5) Nur wenn die verstorbene Person einer Religion angehört und deren Ritus es verlangt, kann die verstorbene Person statt in einem Sarg in einem Tuch erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport der Verstorbenen bis zur Grabstätte sind ausschließlich geschlossene Säрге zu verwenden. Bei der sarglosen Grablegung hat der Bestattungspflichtige das Bestattungspersonal, z.B. durch Angehörige, in eigener Verantwortung zu stellen. Die zur Grablegung notwendige geschlossene Holzunterlage wird von den Angehörigen über den Bestatter gestellt. Absatz 1 gilt sinngemäß.

§ 16 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde hebt die Gräber aus und verfüllt diese wieder. Sie kann sich hierfür Dritter bedienen.
- (2) Erstmalig zu belegende Wahlgräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich als Stockwerksgräber, d.h. mit Tieferlegung, ausgehoben. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt für einfach belegte Gräber 150 cm und für Stockwerksgräber 220 cm. Bei Urnenbestattungen beträgt die Tiefe von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.

§ 17 Ruhezeit

Die Ruhezeit in Reihengräbern beträgt 25 Jahre, bei Erdbestattungen in Wahlgräbern 25 Jahre, die der Aschen 20 Jahre.

Die Ruhezeit bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, bei Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, 15 Jahre.

Die Nutzungszeit entspricht regelmäßig bei allen Grabarten auch der Ruhezeit.

Die Berechnung der Ruhezeit/ Nutzungszeit erfolgt taggenau ab dem Tag, an dem die Bestattung/ Beisetzung durchgeführt wurde.

Unter Berücksichtigung der Friedhofsplanung und der öffentlichen Belange kann nach Ablauf der Nutzungszeit über eine Verlängerung der Nutzungszeit auf Antrag entschieden werden.

Infolge einer nichtgewährten Verlängerung der Nutzungszeit kann auf Antrag auch lediglich über eine weiterführende Grabpflege zum verlängerten Erhalt des Grabes aus persönlichen Gründen entschieden werden.

§ 18 Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt.

Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der/die Nutzungsberechtigte.

(3) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Die Umbettungen führt die Gemeinde durch oder lässt diese durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 19 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von einem Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 cm mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 20 Standsicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweiligen neuesten Fassung.

(2) Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:
Stehende Grabmale bis 80 cm Höhe: 12 cm, bis 1,20 m Höhe: 14 cm ab 1,20 m Höhe: 16 cm

§ 21 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der/die Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der/die Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 22 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Mit Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit oder einer bewilligten Grabpflege ist das jeweilige Grab abzuräumen, die Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind zu entfernen.
- (3) Wird dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht nachgekommen, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 21 Abs. 2 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

Ist der Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder ist er nicht zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und ein für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte angebrachter Hinweis.

- (4) Die Arbeiten zur Grababräumung (Entfernung des Grabmals, Einfassung) sind von einer fachkundigen Person/Betrieb, einem zugelassenen Bestattungsunternehmen oder einem Steinmetz durchführen zu lassen. In begründeten Fällen kann ein Antrag auf Grabräumung durch den örtlichen Bauhof gestellt werden. Nach der Bewilligung wird ein entsprechender Leistungs- und Gebührenbescheid nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung und deren Gebührenverzeichnis erlassen.

§ 23 Allgemeine Pflegepflichten

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Immergrüne Bepflanzung ist einem regelmäßigen Pflegeschnitt zu unterziehen, Überwuchs über die Grabfläche hinaus ist regelmäßig zu entfernen. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.

Abfälle – auch von Pflanzen – sind zu an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern (vgl. § 25), sofern diese nicht mitgenommen und ordnungsgemäß privat entsorgt werden.

- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Durch die Bepflanzung und Ausstattung der Grabstätten dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Auf die Einhaltung der nach § 17 Abs. 7 Satz 2 vorgegebenen Höhenbegrenzung der Bepflanzung wird verwiesen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 21 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 21 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 gelten entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

Beeinträchtigungen der Grabflächen im Zusammenhang mit Pflegearbeiten der gärtnerischen Anlagen und Wege sind zu dulden.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche für die Unterhaltung (§ 21 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei allen Gräbern kann die Gemeinde bei genannten Zuwiderhandlungen (Absatz 1) die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen. Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

§ 25 Entsorgung von Friedhofsabfällen

- (1) Die Verfügungsberechtigten, Nutzungsberechtigten, Friedhofsbesucher sowie zugelassenen Gewerbetreibende und deren Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, die vorgeschriebene Abfalltrennung zu beachten und die auf den jeweiligen Hinweisschildern aufgeführten Stoffe in die vorhandenen Sammelgefäße entsprechend einzuwerfen. Transport- und Verpackungsmaterialien (Kartonagen, Kisten, Säcke usw.) sind wieder mitzunehmen und den im Haushalt ohnehin vorhandenen Wertstoffverwertungsgefäßen zuzuführen.
- (2) Sonstige Abfälle (z.B. Fundamente, Grabmale), die nicht auf den jeweiligen Hinweisschildern aufgeführt sind oder nicht in den Sammelgefäßen entsorgt werden dürfen, sind mitzunehmen und außerhalb des Friedhofs einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

§ 26 Allgemeine Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten nach Absprache mit der Gemeinde sehen. Eine Stunde vor Beginn der Bestattung wird der Sarg von der Gemeinde geschlossen.

§ 27 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Schäden an Gräbern, die durch Arbeiten oder Setzungen des Erdreichs an benachbarten Gräbern oder durch Tiere (z. B. Wildschäden) entstehen. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder/ die Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 1 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 3 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 4),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5) oder sich im Rahmen seiner Zulassung nach den Vorschriften des § 5 pflichtwidrig verhält,
4. als Verfügungs- oder/ die Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 19) oder entfernt (§ 22 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Abs. 1),
6. den Vorschriften des §§ 17, 18, 20 zuwiderhandelt,
7. die Grabpflege entgegen den Vorschriften des § 24 vernachlässigt oder unterlässt.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzer der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, für die Grabnutzung und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 30 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Es genügt die Zustellung an einen Schuldner.

§ 31 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 32 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis (Gebührenverzeichnis vom 14.11.2022)
- (2) Bei der Berechnung der Grabnutzungsgebühren für Folgebelegungen werden diese auf das volle Jahr abgerechnet; angefangene Jahren werden monatsweise abgerechnet.
- (3) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 33 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Entgelten (Gebühren, sonstigen Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 34 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben unberührt.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung vom 26. Juli 2010 und die Änderung vom 11. November 2013 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ortenberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ortenberg, den 23. Dezember 2022

gez. Markus Vollmer, Bürgermeister

Anlage 1

Lageplan der Gesamtanlage des Friedhofs (§ 1 Abs. 3)
Hinweis: § 12 Gräberfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften: siehe roter Rahmen



 reiff amtliche nachrichtenblätter.

Lesespaß
für die ganze Familie!



Anlage zur Friedhofssatzung Stand: 14.11.2022**GEBÜHRENVERZEICHNIS****1. Verwaltungsgebühren**

1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	30 €
1.2	Für die Verlängerung von Nutzungsrechten auf Antrag	45 €
1.3	Zulassung von gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen	60 €

2. Bestattungsgebühren

2.1	Bestattung	
2.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	970 €
2.1.2	von Personen unter 10 Jahren	nach tatsächl. Aufwand
2.1.3	von Tot- und Fehlgeburten	nach tatsächl. Aufwand
2.1.4	Zuschlag für Bestattungen mit Tieferlegung zu 2.1.1 bis 2.1.2	59,50 €
2.1.5	Zuschlag zu 2.1.1 bis 2.1.4 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von je	50%
2.2	Beisetzung von Aschen	
2.2.1	regelmäßig	200 €
2.2.2	in Stelen	140 €
2.2.3	Zuschlag zu 2.2.1 bei Beisetzung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von je	50%

3. Grabgebühren

3.1	Überlassen eines Reihengrabes	920 €
3.2	Überlassen eines Urnenreihengrabes	550 €
3.3.1	Überlassen einer Urnenreihennische (Grundgebühr*)	470 €
3.4	Verleihen von besonderen Grabnutzungsrechten	
3.4.1	Wahlgrab tief (Etagegrab)	1.370 €
3.4.2	Wahlgrab doppelt + tief (Familiengrab)	2.750 €
3.4.3	Urnedoppelgrab	920 €
3.4.5.1	Urnedoppelnische in einer Stele (Grundgebühr*)	840 €
3.5	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
3.5.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 3.4.1 - 3.4.6	
3.5.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer je angefangenes Jahr der Verlängerung, angefangene Jahre werden monatsweise abgerechnet:	
zu 3.4.1	Wahlgrab tief (Etagegrab)	55 €
zu 3.4.2	Wahlgrab doppelt + tief (Familiengrab)	110 €
zu 3.4.3	Urnedoppelgrab	45 €
zu 3.4.4.1	Urnedoppelnische in einer Stele (Grundgebühr *)	42 €
	3-fach-Wahlgrabfläche	250 €
	8-fach-Wahlgrabfläche	160 €

3.6 Grabpflege Baumbestattung (Gemeinde)

3.6.1	Gebühr für die Grabpflege auf die Nutzungsdauer von 20 Jahren	1.720 €
	ggf. zzgl. Umsatzsteuer	

4. Sonstige Gebühren

4.1 Leichenhalle

4.1.1	Benutzung der Friedhofshalle, Aussegnungshalle	235 €
4.1.2	Benutzung der Kühlzelle: je angefangener Tag	20 €

4.2 Sonstige Leistungen

4.2.1	Ausgrabungen oder Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen	nach tatsächl. Aufwand
4.2.2	Einebnung abgelaufener Grabstätten einschl. Entfernung und Entsorgung von Grabmal und Fundament	nach tatsächl. Aufwand
4.2.3	Sonstige Leistungen: Kostenersatz auf der Grundlage der tatsächliche entstandenen Kosten	nach tatsächl. Aufwand
4.2.4	Zuschlag für Bestattungen anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu Nr. 3.1 bis 3.5	50%

*) Gebührenanteil für die Grundfläche und Nutzung der gesamten Friedhofsanlage

Neuer Internet-Abo-Service!



Welche Veranstaltungen finden an diesem Wochenende statt? Was hat der Gemeinderat entschieden? Welche wichtigen aktuellen Informationen gibt es?

Orten.berg
Im.puls...

Sie wollen immer mal wieder einen Impuls erhalten, um auf dem Laufenden zu bleiben? Dann können Sie den Abo-Service zu bestimmten Themen auf unserer Homepage nutzen! Lassen Sie sich über die für Sie interessanten Themen informieren, sobald es Neuigkeiten auf unserer Internet-Seite in diesem Themenbereich gibt.

Ihre E-Mail Adresse genügt. Sie können die abonnierten Themen jederzeit wieder abbestellen. Mehr dazu unter www.ortenberg.de.

Schnee von Morgen – Informationen zu Winterdienst und Räumpflicht



Es sieht derzeit zwar noch nicht nach Winterwetter aus, dennoch geben wir zum Einfügen Winterdienst die nachfolgenden Hinweise. Für Rückfragen steht Ihnen die Gemeindeverwaltung aber auch gerne zur Verfügung:

1. Allgemeines

Einer Gemeinde obliegt nach dem Straßengesetz Baden-Württemberg die Streu- und Räumpflicht innerhalb geschlossener Ortslagen. Der gesetzliche Umfang ist in § 41 Abs. 1 StrG festgelegt. So sind Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen im Rahmen des Zumutbaren zu räumen, zu bestreuen, soweit dies aus polizeilichen Gründen geboten ist. Eine Räum- und Streupflicht besteht danach für Gehwege und – sofern keine Gehwege vorhanden sind – für Gehbahnen, nicht aber ohne weiteres für die Fahrbahnen. Bitte verhalten Sie sich als Verkehrsteilnehmer daher „winterfest“, d. h. den Witterungsverhältnissen angepasst, vorsichtig und aufmerksam.

Haben Sie bitte auch Verständnis dafür, dass im Winter die Straßen und Wege unserer Gemeinde nicht immer so komfortabel zu nutzen sind wie bei „normalen“ Witterungsverhältnissen.

Beeinträchtigungen sind naturbedingt unvermeidbar.

2. Winterdienst für Fahrbahnen

Für die Fahrbahnen besteht die Räum- und Streupflicht nur an gefährlichen und gleichzeitig verkehrswichtigen Stellen und nur für den allgemeinen Tagesverkehr.

Eine gefährliche Stelle liegt dann vor, wenn aufgrund der Anlage oder Beschaffenheit der Straße auch für den sorgfältigen Kraftfahrer nicht ohne weiteres eine Gefahr erkennbar ist. Verkehrswichtig heißt, dass die Straße eine wichtige Verbindungsfunktion hat (klassifizierte Straßen, Hauptverkehrsstraßen) oder dort ein besonderer Verkehr stattfindet (z.B. wichtige Buslinien).

Für alle Fahrbahnen auf Nebenstraßen und Wohnstraßen besteht - auch unabhängig von der Längsneigung (Steigung/Gefälle) - grundsätzlich keine Räum- und Streupflicht!

Auch auf Fahrbahnen, für die eine Räumpflicht besteht, müssen nur jene Gefahren beseitigt werden, die für

Verkehrsteilnehmer auch dann bestehen wenn diese die erforderliche, den Witterungsverhältnissen angepasste Sorgfalt aufwenden. Straßenverhältnissen wie außerhalb von Winterwettersituationen („schwarze Straßen“) müssen nicht geschaffen werden.

Dennoch wird die Gemeinde bemüht sein, den Winterdienst auch über dieses Mindestmaß hinaus durchzuführen, z. B. auf den Sammelstraßen in den Wohngebieten, an den Steigungs- und Gefällstrecken, auf den von Schülern und Kindergartenkindern benutzten Straßen und Radwegen oder auch erweitert bei extremen Wettersituationen und nachrangig auf anderen Straßen.

Natürlich räumt das Räumfahrzeug auch Straßen mit, die „zufälligerweise“ auf dem Weg zu den zu räumenden Gefällstrecken oder Schulwegen im Wohngebiet liegen, auch wenn für diese keine Verpflichtung besteht.

Die Räum- und Streupflichten bestehen regelmäßig zur Gewährleistung eines sicheren Hauptverkehrs und an Feiertagen für die Zeit des normalen Tagverkehrs und bei extremen Wetterverhältnissen (z. B. starkem Schneefall, Eisregen) auch nur ab dem Zeitpunkt ab dem sich das Wetter wieder „beruhigt“ hat.

Da zur Reduzierung des Personalaufwandes das Räumfahrzeug der Gemeinde ohne Beifahrer eingesetzt wird, ist dies für den jeweiligen Fahrzeuglenker mit höheren Risiken verbunden. Bitte haben Sie daher Verständnis, wenn – wie dies ganz überwiegend in anderen Gemeinden auch der Fall ist – Straßen, die ein Wenden oder Rückwärtsfahren des Räumfahrzeugs erfordern, grundsätzlich nicht mehr oder nur nachrangig zu einem späteren Zeitpunkt geräumt werden können.

Diese Vorgehensweise entspricht nicht nur den gesetzlichen Anforderungen und der aktuellen Rechtsprechung, sondern wird auch ausdrücklich von den verschiedensten Interessensgruppen, Verbänden/Vereinen und Institutionen empfohlen. Exemplarisch seien hier das Umweltbundesamt, das Öko-Institut und der ADAC genannt. Sie entspricht auch der Praxis in vielen Gemeinden, gerade auch in schneereicheren Regionen.

3. Winterdienst für den Fußgängerverkehr

Mit der sog. Streupflichtsatzung vom 20. November 1989 wurde die Verpflichtung Gehwege zur reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen auf die jeweiligen Anlieger übertragen. Falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind betrifft dies Flächen auf der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Dies gilt auch für Treppen in Gehwegen. **Bitte beachten Sie, dass der weggeräumte Schnee nicht auf die Fahrbahn geworfen oder dort abgelagert werden darf!**

Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an der Straße liegen oder eine Zufahrt oder einen Zugang haben.

Nicht notwendig ist das Reinigen oder Streuen auf Gehwegen und Treppen ohne notwendige Erschließungsfunktion, die z. B. nur eine Abkürzung bieten oder nur eine „Freizeitfunktion“ haben.

Diese Gehwege müssen werktags ab 7:00 Uhr, sonn- und feiertags ab 9:00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und streuen. Diese Verpflichtung besteht tagsüber bis 20:00 Uhr.

Diese Verpflichtung besteht für die Gemeinde selbst wenn Sie Anlieger und somit gemäß der Satzung verkehrssicherungspflichtig ist! Außerdem sind Fußgängerüberwege über die Fahrbahnen von der Gemeinde zu reinigen und zu bestreuen.

Die Benutzung von Fußgängerwegen außerhalb der geschlossenen Ortslage erfolgt auf eigenes Risiko, denn hierfür besteht grundsätzlich keine Pflicht für Räum- und Streumaßnahmen.

5. Behinderungen durch parkende Fahrzeuge

Parkende Autos in Kurvenbereichen, in engen Straßen und an Kreuzungen behindern und verzögern den Winterdienst erheblich.

Wir bitten Sie deshalb, bei winterlichen Witterungsverhältnissen an kritischen Stellen keine Fahrzeuge abzustellen, damit der Winterdienst zügig durchgeführt werden kann.

6. Anhäufungen durch den Schneepflug

Nicht vermeiden lässt es sich, dass durch den Schneepflug Schnee auf die Gehwege oder auf die bereits von den Grundstücksangrenzern geräumten Bereiche geworfen wird. Dies ist zwar für den Grundstücksanlieger nachvollziehbar sehr ärgerlich, jedoch ist es schlichtweg nicht zu vermeiden. Dies ist den Gesamtumständen geschuldet und von den Betroffenen hinzunehmen. Die Gemeinde ist weder personell in der Lage noch verpflichtet, die Schneewälle, die bei der Straßenräumung entstehen, vor den Grundstückseingängen wegzuschaukeln. (z.B. Urteil des Oberlandesgerichtes Nürnberg vom 25. November 1992).

Damals!

Im Gemeindearchiv befindet sich eine Menge an historischen Fotografien. Die Idee der beliebten Serie im Lokalteil des Offenburger Tageblatts mit alten Bildern aus Offenburg aufgreifend, wollen wir daher künftig regelmäßig im Amtsblatt Bilder mit Ortenberger Motiven aus den letzten ca. 100 Jahren veröffentlichen. Gerne verwenden wir auch Beiträge aus der Bevölkerung. Wenn Sie also interessante Bilder besitzen und veröffentlichen wollen, dann sind wir für eine leihweise Überlassung dankbar!

Die Bilder können auch unter www.ortenberg.de eingesehen werden. Die Sammlung wird fortlaufend erweitert.



Eine ca. 50 Jahre alte Aufnahme des Nepomukbrunnens mit Christbaum. Im Hintergrund der OCHSEN mit damals noch ebenerdiger Gartenwirtschaft.



Öffnungszeiten des Landratsamts Ortenaukreis über die Weihnachtsfeiertage und an Heilige Drei Könige

Die Dienststellen des Landratsamts Ortenaukreis in Offenburg, Achern, Kehl, Lahr, Wolfach, Haslach und Gengenbach einschließlich der Kfz-Zulassungsstellen sind von Freitag bis Dienstag, 23. bis 27. Dezember 2022, sowie am Donnerstag, 5. Januar 2023, und am Feiertag, 6. Januar 2023, geschlossen.

Müllabfuhrtermine können sich wegen Feiertagen verschieben

AbfallApp Ortenaukreis informiert zuverlässig

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis informiert, dass sich aufgrund der bevorstehenden Feiertage die Müllabfuhrtermine verschieben können.

Um die Abfuhr nicht zu verpassen, wird empfohlen, sich in den Abfallkalendern für 2022 und 2023 über die Abfuhrtage zu informieren. Sowohl auf den gedruckten als auch auf den PDF-Abfallkalendern auf der Internetseite der Abfallwirtschaft Ortenaukreis sind sämtliche Termine zu finden. Verschiebungen aufgrund der Feiertage sind darin bereits berücksichtigt.

Wer bequem und zuverlässig vorher an alle Termine erinnert werden will, kann sich rechtzeitig vor Weihnachten noch die kostenlose AbfallApp Ortenaukreis herunterladen. Auf der Startseite der Internetseite www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de gibt es direkte Links zum Apple Store und Google Play Store sowie einen QR-Code zum Download.

Weitere Informationen zur Abfallentsorgung im Ortenaukreis

gibt es bei der Abfallberatung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft unter Telefon 0781 805 9600 oder per E-Mail an abfallwirtschaft@ortenaukreis.de.

Viele Deponien und Wertstoffhöfe sind zwischen Weihnachten und Drei Könige geöffnet

Die Deponien und Wertstoffhöfe im Ortenaukreis sind bis einschließlich Donnerstag, 22. Dezember, wie gewohnt geöffnet. Von Freitag bis Dienstag, 23. bis 27. Dezember, am Samstag, 31. Dezember (Silvester), sowie am Freitag und Samstag, 6. Januar (Heilige Drei Könige) und 7. Januar, sind alle Deponien und Wertstoffhöfe im Ortenaukreis geschlossen.

Die Deponien und Wertstoffhöfe Achern-Maiwald, „Vulkan“ in Haslach im Kinzigtal, Kehl-Kork, Lahr-Sulz, Oberkirch-Meisenbühl, Offenburg-Rammersweier, „Kahlenberg“ in Ringsheim, Schutterwald-Höfen und Seelbach-Schönberg sind von Mittwoch bis Freitag, 28. bis 30. Dezember, und von Montag bis Donnerstag, 2. bis 5. Januar, wie gewohnt geöffnet.

Dagegen sind die Deponien und Wertstoffhöfe Neuried-Altenheim, Offenburg-Weier, Offenburg-Zunsweier und Schwanau-Ottenheim vom 23. Dezember durchgehend bis einschließlich Samstag, 7. Januar 2023, geschlossen.

Ab Montag, 9. Januar 2023, sind alle Deponien und Wertstoffhöfe im Ortenaukreis wieder wie gewohnt geöffnet.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft informiert darüber hinaus, dass auf nahezu allen Deponien und Wertstoffhöfen des Ortenaukreises jetzt auch EC-Kartenzahlung (keine Kreditkarten) statt Barzahlung oder Rechnung möglich und erwünscht ist. Noch nicht möglich ist dies auf den Deponien und Wertstoffhöfen Neuried-Altenheim, OG-Weier und OG-Zunsweier.

Weitere Auskünfte gibt es bei der Abfallberatung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis unter Telefon 0781 805-9600 oder unter der E-Mail abfallwirtschaft@ortenaukreis.de sowie auf der Internetseite www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de und in der AbfallApp Ortenaukreis.

Landratsamt Ortenaukreis Abfallwirtschaft Eigenbetrieb		Öffnungszeiten der Deponien und Wertstoffhöfe im Ortenaukreis über Weihnachten, Neujahr und Hl. Drei Könige 2022/23				Abfall App
		Badstr. 20, 77652 Offenburg ♦ Tel. 0781 805-9600				
		abfallwirtschaft@ortenaukreis.de ♦ www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de ♦ AbfallApp Ortenaukre				
Bis Donnerstag, 22. Dezember 2022 sind die Deponien und Wertstoffhöfe wie gewohnt geöffnet.						
Deponien und Wertstoffhöfe	Fr, 23. - Di, 27. Dez.	Mi, 28. - Fr, 30. Dez.	Sa, 31. Dez.	Mo, 2. - Do, 5. Jan.	Fr, 6. + Sa, 7. Jan.	
Achern-Maiwald	geschlossen	geöffnet	geschlossen	geöffnet	geschlossen	
"Vulkan", Haslach i.K.	geschlossen	geöffnet	geschlossen	geöffnet	geschlossen	
Kehl-Kork	geschlossen	geöffnet	geschlossen	geöffnet	geschlossen	
Lahr-Sulz	geschlossen	geöffnet	geschlossen	geöffnet	geschlossen	
Neuried-Altenheim	geschlossen	geschlossen	geschlossen	geschlossen	geschlossen	
Oberkirch-Meisenbühl	geschlossen	geöffnet	geschlossen	geöffnet	geschlossen	
Offenburg-Rammersweier	geschlossen	geöffnet	geschlossen	geöffnet	geschlossen	
Offenburg-Weier	geschlossen	geschlossen	geschlossen	geschlossen	geschlossen	
Offenburg-Zunsweier	geschlossen	geschlossen	geschlossen	geschlossen	geschlossen	
"Kahlenberg", Ringsheim	geschlossen	geöffnet	geschlossen	geöffnet	geschlossen	
Schutterwald-Höfen	geschlossen	geöffnet	geschlossen	geöffnet	geschlossen	
Schwanau-Ottenheim	geschlossen	geschlossen	geschlossen	geschlossen	geschlossen	
Seelbach-Schönberg	geschlossen	geöffnet	geschlossen	geöffnet	geschlossen	
Ab Montag, 9. Januar 2023 sind ALLE Deponien und Wertstoffhöfe wieder wie gewohnt geöffnet.						
Die Öffnungszeiten der Deponien und Wertstoffhöfe stehen auf der Rückseite des Abfallabfuhrkalenders, auf der Website des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis und in der AbfallApp Ortenaukreis .						
		EC – Kartenzahlung auf den Deponien- und Wertstoffhöfen möglich, bitte bezahlen Sie mit Karte anstatt bar!				

Vorsicht beim Umgang mit Feuerwerkskörpern

In diesem Jahr ist der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinf Feuerwerke) von Donnerstag, 29. Dezember, bis Samstag, 31. Dezember 2022, erlaubt. Gezündet werden dürfen diese Feuerwerksartikel nur am 31. Dezember und am 1. Januar.

Das Landratsamt Ortenaukreis weist auf wichtige Grundregeln im Umgang mit Feuerwerk hin:

- Hände weg von nicht zugelassenen pyrotechnischen Gegenständen – nur Feuerwerkskörper verwenden, die eine CE-Kennzeichnung und Zulassungsnummer haben
- Blindgänger auf keinen Fall nochmals anzünden
- Feuerwerkskörper niemals selbst herstellen
- Nicht an gekauften Feuerwerkskörpern herumbasteln
- Nüchtern bleiben: Alkohol und Feuerwerk können zu einer explosiven Mischung werden.
- Die mitgelieferte Anleitung befolgen: Gerade bei Standfeuerwerken und Feuerwerksbatterien kam es in den letzten Jahren vermehrt zu Unfällen. Sie brennen auf Bodenhöhe ab und haben meist eine vergleichsweise lange Brenndauer. Dadurch stellen sie eine große Gefahr dar, wenn sie unkontrolliert abbrennen und dabei beispielsweise umfallen. Deshalb bitte unbedingt die mitgelieferte Anleitung befolgen. Die Aufstellfläche muss eben, ausreichend groß und möglichst windgeschützt sein.
- Kein Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Böllern in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen
- Bitte Rücksicht auf ältere und kranke Menschen nehmen und auch auf Tiere sollte selbstverständlich sein.

Weitere Auskünfte gibt das Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht im Landratsamt Ortenaukreis unter der Telefonnummer 0781 805 9907 oder elektronisch bei gewerbeaufsicht@ortenaukreis.de.

Schnittkurs für Obstbaumhochstämme auf Streuobstwiesen in Steinach

Zu einem Schnittkurs für Obsthochstämme auf Streuobstwiesen laden der Bezirksobst- und Gartenbauverein sowie der Arbeitskreis Erwerbsobstbau Kinzigtal in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Ortenaukreis am Samstag, 25. Februar 2023, von 9 bis 13 Uhr in Steinach ein.

Die Referenten Hermann Haas und Alfons Fritsch des Arbeitskreises Erwerbsobstbau Kinzigtal leiten den Kurs.

Im Fokus stehen der Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt von Obstbaumhochstämmen auf Streuobstwiesen, die es für die Kulturlandschaft der Ortenau zu erhalten gilt. Ein fachgerechter Schnitt kann verhindern, dass alte Hochstämme zu schnell vergreisen und absterben.

Der Kurs ist kostenlos. Die Teilnehmenden treffen sich vor Kursbeginn an der Grundschule in Steinach, Schulstraße 1. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Waldulmer Obstbautag in der Achertalhalle Kappelrodeck

Zum traditionellen Waldulmer Obstbautag lädt der Obstbauverein Mittelbaden in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft des Ortenaukreises am Montag, 16. Januar 2023, ein. Dieser findet aus Platzgründen in der Achertalhalle in Kappelrodeck statt. Die Veranstaltung beginnt um 13:30 Uhr und endet um 18:30 Uhr.

Den einleitenden Vortrag hält Martin Penzel, Referent für Obstbau am Lehr- und Versuchszentrum für Gartenbau in Erfurt, der Ergebnisse von Bewässerungsversuchen bei Apfel und Kirsche präsentiert und diese zu Empfehlungen für eine bedarfsgerechte Bewässerung im Obstbau zusammenfasst. Von der übergeordneten Pflanzenschutzberatung am Amt für Landwirtschaft des Ortenaukreises spre-

chen Hans-Dieter Beuschlein und Matthias Bernhart über „Rechtliche Neuerungen im Pflanzenschutz“ und „Auffällige Schaderreger aus 2022 und Empfehlungen für 2023“.

Bei der Veranstaltung werden zwei Stunden als Sachkunde-Fortbildung anerkannt. Die Erzeuger werden gebeten, ihre Sachkunde-Ausweise mitzubringen. Die Halle öffnet aufgrund der Registrierung bereits um 12:30 Uhr.

Zu dieser Vortragsveranstaltung sind alle Interessierten herzlich eingeladen. Der Eintritt beträgt 10 Euro, für Mitglieder des Obstbauvereins Mittelbaden ist der Eintritt frei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Weitere Informationen gibt es beim Amt für Landwirtschaft unter Telefon 0781 805 7115.

Online-Vortrag des Ernährungszentrums Ortenau Herzgesund essen – das geht!

Am Montag, 16. Januar, um 18 Uhr zeigt die Referentin des Ernährungszentrums Ortenau Silke Bauer in einem Online-Vortrag auf, welche Ernährungsweise Herz und Gefäße schützt.

Vor rund 60 Jahren erkannten Wissenschaftler, dass unsere Nahrung die Entstehung von Arteriosklerose und Herzinfarkt beeinflusst. Fettstoffwechselstörungen können sich entwickeln, wenn ein „ungesunder“ Lebenswandel und eine erbliche Veranlagung zusammentreffen. Die Gene sind nicht veränderbar, wohl aber der Lebensstil und dazu gehört auch die Ernährung. Bei der Lebensmittelauswahl sind die Verbraucher häufig verunsichert: Ist ein Frühstücksei noch erlaubt? Darf ich weiterhin meine Butter aufs Brot streichen? Mit welchem Öl sollte ich den Salat zubereiten? Die promovierte Ernährungswissenschaftlerin beantwortet in ihrem Vortrag solche Fragen, erläutert die Einflüsse der Ernährung auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und zeigt anhand praktischer Tipps, dass herzgesundes Essen und Genuss sich keinesfalls ausschließen.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. So lange freie Plätze zur Verfügung stehen, ist eine Anmeldung über das Kontaktformular auf der Internetseite des Ernährungszentrums unter www.ez-ortenau.de möglich. Die Zugangsdaten werden den Teilnehmenden per Mail zugeschickt.

Online-Vortrag des Ernährungszentrums Ortenau: Einführung der Beikost

Einen Online-Vortrag zum Thema „Einführung der Beikost“ bietet das Ernährungszentrum Ortenau am Mittwoch, 25. Januar 2023 um 18 Uhr an.

Frühestens ab Anfang des fünften Monats, spätestens aber am dem siebten Monat sollten Säuglinge den ersten Brei bekommen. Der Energie- und Nährstoffgehalt in der Milch nahrung reicht nun nicht mehr aus. Die freie Ernährungsreferentin Ingrid Vollmer-Haug gibt in ihrem praxisorientierten Vortrag Tipps zur schrittweisen Einführung der Beikost.

Alle interessierten Eltern sind herzlich willkommen. Die Teilnahme ist kostenfrei. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. So lange freie Plätze zur Verfügung stehen ist eine Anmeldung über das Kontaktformular auf der Internetseite des Ernährungszentrums unter www.ez-ortenau.de möglich. Die Zugangsdaten werden den Teilnehmenden per E-Mail zugeschickt.

Neugründung einer Selbsthilfegruppe für Erwachsene mit AD(H)S

Im Ortenaukreis soll eine Selbsthilfegruppe für Erwachsene mit Aufmerksamkeitsdefizit- (und Hyperaktivitäts-) Syndrom gegründet werden.

Lange Zeit galt AD(H)S als typische „Kinderkrankheit“. Doch heute weiß man: Auch im Erwachsenenalter kann AD(H)S eine enorme Belastung darstellen. Denn AD(H)S „wächst

sich nicht aus“. Während die Gesellschaft einige Diagnose- und Behandlungsmöglichkeiten für AD(H)S im Kindesalter hervorgebracht hat, wird dieses für uns betroffene Erwachsene häufig nicht erkannt oder diagnostiziert. Für viele Situationen haben wir gelernt, unsere Symptome zu überspielen und zu maskieren, um gesellschaftlichen Normen zu entsprechen. Gemeinsam wollen wir uns gegenseitig Lösungsmöglichkeiten aufzeigen, um mit Alltagssituationen besser umgehen zu können (fehlende Ausdauer, eigene Tagesplanung, Emotionsregulation, Verspätung, Unordnung usw.).

Die neue Selbsthilfegruppe soll ein Ort der gegenseitigen Unterstützung und des gemeinsamen Austauschs werden. Wer sich darin wiederfindet und interessiert ist, erhält weitere Informationen bei der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen unter der Telefonnummer 0781 805 9771 oder per E-Mail selbsthilfe@ortenaukreis.de.

Offene Selbsthilfegruppe für Eltern, die ihre Kinder vor, während oder kurz nach der Geburt verloren haben.

Unsere Gruppentreffen bieten einen geschützten Raum, um sich bei diesem schwerwiegenden Verlust gegenseitig zu unterstützen, Gefühle und Gedanken zu teilen. Als betroffene Eltern wissen wir selbst, wie wichtig und heilsam es sein kann, sich mit anderen Familien auszutauschen. Bei uns kann jede/r einfach so sein, wie sie/er ist. Gemeinsam können wir uns Halt geben und Unterstützung sein.

Ihr seid bei uns alleine oder auch als Paar herzlich willkommen. Unsere Treffen finden jeden zweiten Dienstag im Monat statt, von 18:30 bis 20:30 Uhr. Meldet euch gerne direkt unter der Nummer 0170 - 30 747 92 oder unter VergissmeinnichtOrtenau@web.de unverbindlich an.

Die Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen unter der Telefonnummer 0781 805 9771 oder per E-Mail, selbsthilfe@ortenaukreis.de kann ebenfalls weitere Auskünfte geben.

Stadt Offenburg

ENTRE DEUX / *ZWISCHEN ZWEI

Führung zur Ausstellung

Am Mittwoch, den **28. Dezember 2022 um 15 Uhr**, lädt die Städtische Galerie Offenburg zur Führung in der aktuellen Ausstellung ENTRE DEUX ein.

Die Ausstellung ist das Ergebnis einer Kooperation der Städtischen Galerie Offenburg mit dem Straßburger Verein Quinz'art, und lässt eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit entstehen.

Beteiligt sind zehn ausgewählte deutsche und französische Kunstschaffenden: Solweig De Barry, Jean-Baptiste Defrance, Elias Errerd, Nathalie + Alexander Suvorov-Franz alias „Artrist Duo“, Johannes Munding, Pio Rahner, Marion Sautter, David Sibieude und Haleh Zahedi.

Eine Brücke bildet das gemeinsame Thema Erinnerung, zu dem viele der gezeigten Werke speziell für die Ausstellung konzipiert wurden. Zu sehen sind Malerei, Zeichnung, Fotografie, Skulptur und Installation.

Bei einer Führung in der Ausstellung erfährt man mehr über die Hintergründe der Arbeiten und bekommt ein Gefühl für die Künstler persönlichkeiten und das vielseitige, künstlerische Schaffen vermittelt.

Führung mit Renate von Heimburg
Gebühr 7€ inkl. Eintritt

Eine **Anmeldung** ist erforderlich per Mail an galerie@offenburg.de oder per Tel. unter 0781 82 2040.

Agentur für Arbeit

Die Arbeitsagentur Offenburg informiert:

Meldepflicht: Unternehmen mit mindestens 20 Mitarbeitern müssen schwerbehinderte Menschen beschäftigen
Betriebe sind verpflichtet ihre Daten bis zum 31. März 2023 an die Arbeitsagentur zu melden

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit durchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen sind gesetzlich verpflichtet, auf mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Die Beschäftigungs- und Anzeigepflicht gilt auch für Unternehmen, die im laufenden Jahr von Kurzarbeit betroffen waren. Ihre Beschäftigungsdaten müssen diese Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen bis spätestens 31. März 2023 der Agentur für Arbeit anzeigen. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Kommen Arbeitgeber der Beschäftigungspflicht nicht nach, ist eine sogenannte Ausgleichsabgabe zu zahlen. Diese Abgabe wird nicht pauschal erhoben, sondern ist gestaffelt und wird auf Grundlage der jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt.

Die Mittel der Ausgleichsabgabe wird zur Förderung der Teilhabe von schwerbehinderten Menschen verwendet. Darunter zählt etwa die Einrichtung eines Arbeitsplatzes oder die Förderung eines schwerbehinderten Menschen mit einem Eingliederungszuschuss.

Fragen zum Anzeigeverfahren werden von Montag bis Freitag zwischen 9:30 Uhr und 11:30 Uhr unter der Telefonnummer 0721 823 7066 für Arbeitgeber aus dem Bezirk der Agentur für Arbeit Offenburg beantwortet.

Kostenlose Software

Am schnellsten geht die Übermittlung der Beschäftigungsdaten, wenn die Anzeige elektronisch erstellt wird. Hierzu kann die kostenfreie Software IW-Elan genutzt werden. Diese steht auf der Homepage www.iw-elan.de unter der Rubrik „Download“ zur Verfügung oder kann als CD-ROM unter der Rubrik „Service“ bestellt werden. Falls eine Ausgleichsabgabe gezahlt werden muss, kann dies ebenso über die Software berechnet werden.

Seit dem Anzeigeverfahren 2021 ist die elektronische Anzeige mit IW-Elan noch einfacher: Es ist keine Unterschrift und keine postalische Versendung der „Erklärung zur Vorlage bei der Agentur für Arbeit“ mehr erforderlich.

Weitere Hinweise und Erläuterungen können über die BA-Seite www.arbeitsagentur.de/unternehmen/personalfragen/schwerbehinderte-menschen abgerufen werden.

Zweckverband Interkommunale Zusammenarbeit Abwasser Ortenau (IZAO)

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Interkommunale Zusammenarbeit Abwasser Ortenau (IZAO)

Die Verbandsversammlung des IZAO hat in der Sitzung vom 10. November 2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. I

Die geänderte Fassung des § 13 lautet wie folgt:

§ 13 Wirtschaftsführung

Ab dem 01.01.2023 werden die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Offenburg, 10. November 2022

Der Verbandsvorsitzende

Stefan Hattenbach
Bürgermeister

„Hinweis nach § 5 Abs. 2 GKZ BW i.V.m. § 4 Abs. 4 GemO BW:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist nach Satzungsbekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband Interkommunale Zusammenarbeit Abwasser Ortenau (IZAO) unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.“



Vorsicht bei „Schockanrufen“ von vermeintlichen Verwandten, Bekannten oder Behördenvertretern
Leider kommen immer wieder „Schockanrufe“ von vermeintlichen Verwandten oder Behördenvertretern vor. Der Trick funktioniert folgendermaßen:

Der oder die Anrufer geben sich als Sohn, Tochter oder als Enkelkind aus und behaupten einen schweren Unfall verursacht zu haben. Sie berichten, bei dem Unfall sei zum Beispiel ein Kind schwer verletzt worden. Die Polizei könne man nicht holen, da man dann den Führerschein verlieren oder in Haft kommen könne. Um die Krankenhauskosten für das Kind zu bezahlen bräuchte man 10.000 €, sonst käme die Polizei.

Es kann auch sein, dass ein Polizist oder Vertreter des Gerichts sich meldet und eine sogenannte Kautions in Form eines hohen Geldbetrags abholen will, um die Haft des Enkels zu vermeiden.

Dieser Trick kann auch weiter verändert werden.

Tipp:

- Wundern Sie sich bei diesen Anrufen und lassen Sie sich nicht ins Bockshorn jagen.
- Bevor Sie sich zum Geldabheben oder zur Geldübergabe überreden lassen, reden Sie mit Verwandten, Bekannten oder der Nachbarschaft darüber und verständigen Sie die Polizei.
- Übergeben Sie Fremden kein Bargeld, Münzsammlungen oder Schmuck.

- Lassen Sie sich nicht aushorchen.
- Oft geht es auch darum, herauszufinden, ob Sie alleine leben und wann Sie zu Hause sind.
- Schützen Sie Ihr Geld vor Fremden.

Deutsche Rentenversicherung

Rentenversicherung ist krisenfest

Haushalt in Höhe von rund 26 Milliarden Euro für 2023 verabschiedet / DRV Baden-Württemberg ist ein attraktiver Arbeitgeber

Die Vertreterversammlung des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers verabschiedete im Rahmen ihrer Sitzung am Freitag (16. Dezember) im Stuttgarter Willi-Bleicher-Haus den Haushalt der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg. Dieser fällt mit rund 26,125 Milliarden Euro circa 1,455 Milliarden Euro höher aus als 2022.

Gute Finanzlage der Rentenversicherung

»Die gesetzliche Rente steht sehr gut da«, sagte Martin Kunzmann, alternierender Vorstandsvorsitzender der Versicherung vor dem Plenum. Noch nie seien so viele Menschen abhängig beschäftigt gewesen wie derzeit. Hiervon profitiere auch die Nachhaltigkeitsrücklage. Sie entspreche mit knapp 42 Milliarden Euro aktuell 1,66 Monatsausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung. Damit stelle sich das Umlageverfahren erneut als krisenfest dar.

Martin Kunzmann blickte in der letzten Sitzung vor der anstehenden Sozialwahl 2023, bei der die Mitglieder der Gremien der Selbstverwaltung neu gewählt werden, auf wirtschaftliche und vor allem nachhaltige Entscheidungen der Selbstverwaltung zurück. So sei es beispielsweise richtig gewesen, bei den Neubauplanungen für das Stuttgarter Verwaltungsgebäude auf Geothermie zu setzen. »Davon profitieren die zu beratenden Kundinnen und Kunden sowie die Mitarbeitenden in der aktuellen Energiekrise.« Generell habe man beim Neubau die Kostenobergrenze von 69 Millionen Euro einhalten können. »Eine großartige Leistung aller Beteiligten«, hob Kunzmann hervor, weil dies bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand keine Selbstverständlichkeit sei.

Die Rentenversicherung ist ein attraktiver Arbeitgeber

Geschäftsführerin Gabriele Frenzer-Wolf bezog Stellung zur Personalsituation in der DRV Baden-Württemberg. Man habe im Vergleich mit anderen Rentenversicherungsträgern die jüngste Belegschaft und eine der höchsten Ausbildungsquoten. »Dennoch sind auch wir davon betroffen, dass die Babyboomer-Generation bald in Rente geht«. Aus diesem Grund nutze die DRV Baden-Württemberg jede Chance, Mitarbeitende für sich zu gewinnen. »Unser Ziel ist es, sichtbarer zu werden in dem, was wir sind: ein moderner, attraktiver Arbeitgeber, der sich agil an den Bedürfnissen der Beschäftigten sowie der Kundinnen und Kunden ausrichtet«, so Frenzer-Wolf weiter. Man werde die Ausbildungszahlen nochmals erhöhen und werbe zusätzlich vermehrt um Fachkräfte aus der Verwaltung, dem IT-Bereich und der Medizin sowie qualifizierte Quereinsteigende.

Hintergrundinformation

Die DRV Baden-Württemberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit demokratischer Selbstverwaltung. Die Vertreterversammlung ist das »Parlament« der DRV. Versicherte, Rentnerinnen und Rentner sowie Arbeitgeber haben über ihre gewählten Repräsentanten dort und im Vorstand ein maßgebliches Mitspracherecht bei der DRV Baden-Württemberg. Die Vertreterversammlung besteht aus jeweils 15 Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten. Sie werden bei der Sozialwahl gewählt. Die nächste Sozialwahl in Deutschland findet am 31. Mai 2023 statt. Mehr dazu unter www.drv-bw.de/sozialwahl

Kindergarten, Schule und Weiterbildung

Hochschule Offenburg

Online-Info zum berufsbegleitenden Master Digitale Wirtschaft / Industrie 4.0 (DIW)

Am Mittwoch, 11. Januar 2023, ab 18 Uhr, stellt Prof. Dr. Dirk Velten allen Weiterbildungswilligen den interdisziplinären Masterstudiengang vor.

Der Studiendekan informiert darüber, wie der in Teil- und Vollzeit studierbare Studiengang strukturiert und organisiert ist. Neben der Frage wieviel Zeit und Geld das Studium kostet, geht es dabei vor allem um die Chancen und das Potenzial, die in der berufsbegleitenden Weiterbildung liegen. Nach der etwa 30-minütigen Einführung in den Studiengang, steht Professor Velten den Teilnehmenden im Anschluss auch für persönliche Fragen zur Verfügung.

Für Berufstätige aus technischen oder im technisch-betriebswirtschaftlichen Bereichen, die sich für 2023 vorgenommen haben, einfach im Beruf zu bleiben und ihre Karrierechancen zu verbessern, ist der berufsbegleitende Masterstudiengang genau richtig.

Interessierte können sich jederzeit kostenlos und unverbindlich per E-Mail an doerte.roessler@hs-offenburg.de zu der Online-Informationsveranstaltung anmelden. Die weiteren Informationen werden ihnen dann im neuen Jahr rechtzeitig vor dem Infoabend per E-Mail zugeschickt.

Berufliche Schulen Achern

Einladung zum Tag der offenen Tür der Beruflichen Schulen Achern

Die Beruflichen Schulen Achern laden alle Interessierten zu einem Tag der offenen Tür am Samstag, 04.02.2023 von 09:30 – 13:30 Uhr ein. Wir bieten vom Hauptschulabschluss bis zum Abitur alle schulischen Abschlüsse an. Es werden folgende Schularten vorgestellt: Ausbildungsvorbereitung (AV), zweijährige Berufsfachschule Wirtschaft (2BFW) bzw. Gesundheit und Pflege (2BFP), Kaufmännisches Berufskolleg I und Kaufmännisches Berufskolleg II, zweijähriges Berufskolleg für Pharmazeutisch-Technische-Assistentinnen und Assistenten (PTA) sowie das Sozial- und Gesundheitswissenschaftliche Gymnasium Profil Gesundheit (SGGG). Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: www.bs-achern.de. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Berufliche Schulen, Jahnstr. 4, 77855 Achern

Telefon: 07841 2024-0, Telefax: 07841 2024-4220

E-Mail: info@bs-achern.de, Internet: www.bs-achern.de

Kaufmännische Schulen Offenburg

1. Das *sechsjährige Wirtschaftsgymnasium* (6WG) können Schüler*innen nach der Klasse 7 einer Gemeinschaftsschule, einer Werkreal- oder Realschule sowie Schüler*innen eines allgemeinbildenden Gymnasiums besuchen, wenn sie in die Klasse 8 versetzt wurden. Neben einer gründlichen Allgemeinbildung werden auch fundierte Kenntnisse in den Wirtschaftsfächern einschließlich Informatik vermittelt. Als Abschluss wird die **allgemeine Hochschulreife (Abitur)** erworben, die zum Studium aller Fachrichtungen an allen Universitäten und Hochschulen berechtigt.

2. Das *dreijährige Wirtschaftsgymnasium* (3WGW/3WGI/3WGF) setzt einen mittleren Bildungsabschluss oder die Versetzung in die Klasse 10 eines Gymnasiums des achtjährigen Bildungsganges voraus. Neben einer soliden Allgemeinbildung werden berufstheoretische Bildungsinhalte im Bereich Wirtschaft vermittelt. Als Abschluss wird die allgemeine Hochschulreife (Abitur) erworben, die zum Studium aller Fachrichtungen an allen Universitäten und Hochschulen berechtigt. Alternativ zu dem klassischen 3-jährigen Wirtschaftsgymnasium mit dem Schwerpunkt „Wirtschaft“ (3WGW) werden auch die Schwerpunkte „Internationale Wirtschaft“ (3WGI) und „Finanzen“ (3WGF) angeboten.

3. Die *zweijährige Berufsfachschule – Wirtschaftsschule* - (2BFW) bietet Schüler*innen mit Hauptschulabschluss die Möglichkeit, die Fachschulreife (mittlerer Bildungsabschluss) zu erwerben.

4. Das *einjährige Kaufmännische Berufskolleg* (BK1) hat als Zugangsvoraussetzung den mittleren Bildungsabschluss bzw. die Versetzung in die Klasse 10 eines Gymnasiums und vermittelt eine theoretische und praktische kaufmännische Grundausbildung.

5. Das *einjährige Kaufmännische Berufskolleg* (BK2) baut auf dem BK1 auf, führt zur Fachhochschulreife und über Zusatzunterricht und Zusatzprüfung zum Abschluss „Staatlich geprüfte(r) Wirtschaftsassistent(in)“. Der Zusatzunterricht findet nur bei ausreichend vorliegenden Anmeldungen zum Zusatzunterricht statt.

6. Das *zweijährige Kaufmännische Berufskolleg Fremdsprachen* (2BKFR) setzt den mittleren Bildungsabschluss voraus bzw. die Versetzung in die Klasse 10 eines Gymnasiums und vermittelt umfassende Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen, führt zur Fachhochschulreife und über Zusatzunterricht und Zusatzprüfung zum Abschluss „Staatlich geprüfte(r) Wirtschaftsassistent(in)“. Der Zusatzunterricht findet nur bei ausreichend vorliegenden Anmeldungen zum Zusatzunterricht statt.

7. Das *einjährige Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife* (BKFH) baut auf dem mittleren Bildungsabschluss und einer abgeschlossenen kaufmännischen Berufsausbildung auf und führt zur Fachhochschulreife.

Die auf den ersten Blick verwirrende Vielfalt des Bildungsangebots der Kaufmännischen Schulen Offenburg wird an den Informationsabenden im Detail vorgestellt; bei dieser Gelegenheit können auch alle Fragen von Eltern und Schüler*innen konkret beantwortet werden.

Weitere **Vorabinformationen** unter www.ks-og.de, Menüpunkt Bildungsangebot/Anmeldung.

Informationsabende über das Bildungsangebot:

Montag, 16. Januar 2023, 19:00 Uhr

für 3WGW, 3WGI, 3WGF (Aula Bau A)

für 2BFW, 1BKFH, BKFR (Aula Bau B)

Dienstag, 17. Januar 2023, 19:00 Uhr für BK1 (Aula Bau A), BK2 (Aula Bau B)

Donnerstag, 30. März 2023, 19:00 Uhr für 6WG (Aula Bau A), Termin für Schnuppertag nach Vereinbarung

Anmeldeschluss: **1. März 2023 (außer 6WG)**

Bildungszentrum Offenburg

Kleine Akademie online - Ein neues Fortbildungsangebot des Bildungswerks

Die Schulzeit liegt schon länger zurück, die Welt und die eigenen Interessen ändern sich – da würde eine Auffrischung und Aktualisierung des eigenen Wissens guttun. Das Bildungszentrum Offenburg bietet zusammen mit Partnern zwischen 11. Januar und 5. April eine „Kleine Akademie online“ an, bei der in einer festen Kursgruppe allgemeinbildende Themen besprochen und vertieft werden. Zwölfmal mittwochs von 19:00 bis 20:30 Uhr führen Fachleute in unterschiedliche Themenfelder und Wissensgebiete ein. Die Teilnahmegebühr an diesem Onlineangebot beträgt 60 Euro. Das Besondere an diesem neuen Format über die Plattform Zoom ist, dass die Gruppe bei Interesse Themen für eine Fortsetzung wählen kann.

Ein Schwerpunkt der ersten Staffel liegt auf dem Bereich Kunst. Weitere Themen sind der Synodale Weg der Kirche in Deutschland, ein Blick in die Nachkriegsgeschichte, Erfahrungen mit der Pflege von Menschen mit Demenz oder Robert Schumanns Lieder nach Gedichten von Heinrich Heine.

Das ausführliche Programm und weitere Informationen sind beim Bildungszentrum Offenburg erhältlich unter www.bildungszentrum-offenburg.de oder Tel. 0781 925040.

Grundbildungszentrum Ortenau (GBZ)



Wir sind für Sie da!
Kurse „Besser lesen, schreiben, rechnen“ für Erwachsene:

Offenburg, GBZ-Ortenau,
Unionrampe 4a
Immer montags, 15:30 – 17:00 Uhr und
donnerstags, 19:00 - 20:30 Uhr

Lahr, vhs Lahr, Kaiserstraße 41, Haus zum Pflug
Immer mittwochs, 16:15 - 17:45 Uhr

Kehl, vhs Ortenau, Am Lager 12, 77694 Kehl
Immer donnerstags, 18:00 - 19:30 Uhr

Kommen Sie vorbei. Unsere Lerner und Lernerinnen können im Lesen, Schreiben oder Rechnen die Grundlagen auffrischen oder wieder neu erlernen. Ziel ist es, den Einstieg in (Grund-)Bildung einfach zu gestalten. Alle Kurse sind kostenfrei. Ein Einstieg in die Kurse ist jederzeit möglich.

Weitere mögliche Lernhalte für die Lerner und Lernerinnen im GBZ sind:

Erwerb von Grundfähigkeiten im IT-Bereich, der Gesundheitsbildung, der finanziellen Grundbildung.

Informationen und Anmeldung:

GBZ Ortenau, Elfriede Ulrich, Unionrampe 4a, 77652 Offenburg

E-Mail: elfriede.ulrich@gbz-ortenau.de oder Telefon 0781 9364 280.

Des Grundbildungszentrum Ortenau (GBZ) ist eine Initiative der drei Volkshochschulen Lahr, Offenburg und Ortenau und wird vom Kultusministerium BW und ESF gefördert.

Vereine und Organisationen



Feuerwehr Ortenberg
www.ffw-ortenberg.de

Bronzenes Leistungsabzeichen

Der Kreisfeuerwehrverband Ortenau hat im November in Meißenheim einen landesweiten D1-Lehrgang zum Erwerb des bronzenen Leistungsabzeichens durchgeführt. An diesem haben auch zwei Mitglieder des Ortenberger Spielmannszugs, Jule Riehle und Marisol Mock, teilgenommen. Der Lehrgang fand an zwei Wochenenden statt, die Abschlussprüfung umfasste einen theoretischen sowie einen praktischen Teil, daneben sowohl Rhythmik als auch Gehörbildung. Beide Spielleute aus Ortenberg haben die Prüfung mit Bravour bestanden.

Spielmannszug und Feuerwehr gratulieren Jule und Marisol herzlich zum Erwerb des bronzenen Leistungsabzeichens!



Soziales Netzwerk Ortenberg e.V.
www.sono-ortenberg.de

„Ein Dorf hilft sich selbst“

Getreu diesem Motto möchten wir für Sie da sein. Folgende Angebote können wir derzeit machen:

Wichtige Neuigkeit aus der Vereinsleitung:

Zum neuen SoNO-Vorstandsvorsitzenden hat der SoNO-Rat ab 1. Januar 2023 Herrn Daniel Kunz berufen. Herr Kunz war bis zu seiner kürzlichen Pensionierung Hauptamtsleiter in der Verwaltung seiner Wohngemeinde Kappel-Grafenhäusen.



Nachdem umfangreiche Bemühungen, für die Nachfolge von Herrn v. Ascheraden jemand aus der Ortenberger Bürgerschaft zu gewinnen, ohne Erfolg geblieben waren, ist die Vereinsleitung nun sehr froh darüber, mit Herrn Kunz eine überzeugende Person für diese anspruchsvolle Aufgabe gefunden zu haben. Der Neujahrsempfang der Gemeinde Ortenberg und die nächste SoNO-Mitgliederversammlung werden Gelegenheit dazu geben, Herrn Daniel Kunz in der Öffentlichkeit persönlich vorzustellen.

SoNO-Erzählcafé

Das Erzähl-Café macht Pause. Wir beginnen wieder am Mittwoch, den 11. Januar 2023, wie gewohnt um 15 Uhr.

Fahrdienste

Sie haben einen Fahrwunsch zum Arzt, Friseur, Krankengymnastik oder andere Ziele.

Dann richten Sie bitte Ihre Fahrwünsche von Montag bis Freitag (mindestens drei Tage vor dem gewünschten Fahrttermin) an Renate Rieder Tel: 97 06 33 00.

Die Fahrten werden unter den bekannten und aktuellen Corona-Regeln stattfinden.

Nachbarschaftshilfe

Interesse an einer stundenweisen häuslichen Betreuung für sich selbst oder einen betreuungsbedürftigen Angehörigen? Rufen Sie einfach unter Tel: 97 06 33 00 an (Renate Rieder) oder E-Mail: ambulante-dienste@sono-ortenberg.de

Auch in Corona-Zeiten können unter Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsbedingungen zahlreiche Hilfen in der eigenen Häuslichkeit angeboten werden.

Grundschulkindbetreuung

SoNO führt im Auftrag der Gemeinde die Betreuung der Ortenberger Grundschul-Kinder durch. Näheres unter www.sono-ortenberg.de

SoNO sucht für die Nachmittagsbetreuung der Grundschulinder eine stundenweise Verstärkungskraft. Dabei geht es in den Schulwochen um folgende Zeiten (flexibel zu handhaben): Dienstag bis Donnerstag von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr.

Interessierte melden sich bitte unter der Telefon-Nr. 0781-97063300 oder per E-Mail: info@sonno-ortenberg.de

Hühnergarten

Mit dem „Hühnergarten“ hat SoNO einen neuen Ort zum Ausruhen, zur Beobachtung der Tiere und zur Begegnung mit anderen geschaffen. Die beschattete Plattform mit Tisch und Bänken findet man zwischen der Kirche und der rückwärtigen Seite des Seniorenzentrums „Sternenmatt“.

Der SoNO-Vorstand wünscht allen Ortenberger Bürgerinnen und Bürgern ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr 2023!

SoNO Büro im Rathaus Ortenberg, Dorfplatz 1, 77799 Ortenberg

Tel.Nr. 97 06 33 00

Email-Adresse: info@sono-ortenberg.de

Homepage: www.sono-ortenberg.de

Sprechzeit Montag von 11:00 – 13:15 Uhr (Renate Rieder)

Im Untergeschoss des Rathauses, hier befindet sich neben dem Büro auch ein Briefkasten.



Turnverein 1903 Ortenberg e.V.
www.tvortenberg.de



Frohe Weihnachten und alles Gute für 2023

Nach einem Jahr, in dem wir wieder zur Normalität zurückkehren durften, bedankt sich der Turnverein Ortenberg ganz herzlich bei allen, die uns unterstützt haben und wünscht seinen Mitgliedern, Freunden und Gönnern sowie der gesamten Einwohnerschaft frohe & besinnliche Weihnachtstage und schon heute alles Gute für das kommende Jahr. Eure Vorstandschaft des TVO

Ski und Snowboardkurse

Wir wollen wieder in diesem Winter unsere Ski- und Snowboardkurse zusammen mit dem TV Ohlsbach und Zell am Hamersbach durchführen. Die Kurse finden am Haldenköpfe statt. Termin 14./15. und 21. Januar 2023. Ersatztermin 21./22. und 28. Januar.

Unter Anleitung ausgebildeter Ski- und Snowboardlehrer hoffen wir auf genügend Schnee in diesem Winter. Näheres und Anmeldung über unsere Homepage.

Nur ein Spiel für den TVO

Am Sonntag, dem 11. Dezember hatten die Volleyballerinnen des TVO ihren letzten Spieltag des Jahres in Waldkirch.

Im ersten Spiel gegen den SV Waldkirch waren wir aufgrund von mehreren krankheitsbedingten Ausfällen nicht optimal aufeinander eingespielt und waren teilweise dazu gezwungen, nicht auf unseren gewohnten Positionen zu spielen. Nachdem wir den ersten Satz mit 16:25 verloren hatten, fanden wir jedoch trotz der Umstände besser in das Spiel und verloren den zweiten Satz nur knapp mit 22:25. Leider sorgten vor allem viele Eigenfehler dafür, dass auch der dritte Satz mit 21:25 an den SV Waldkirch ging und diese das Spiel mit 3:0 für sich gewinnen konnten.

Das Spiel VCO gegen TVO wurde am Sonntag nicht ausgetragen, da in der Halle nur zwölf Grad waren und beide Mannschaften sich dazu entschieden, das Spiel zu verlegen. Das Spiel wird am 20. Januar in Offenburg nachgeholt.

Damit sind wir nun auf Platz 5 in der Tabelle und freuen uns auf den nächsten Spieltag im neuen Jahr am 22.01.2023 im Hallensportzentrum in Lahr, hoffentlich wieder mit versammelten Kräften!

Euer Damenvolleyballteam



**Förderverein des
Turnverein 1903 Ortenberg e.V.**

Die Ware Weihnacht ist nicht die wahre Weihnacht.

Kurt Marti

Die besten Wünsche zum Weihnachtsfest für alle unsere Mitglieder mit ihren Familienangehörigen des Fördervereins und des TV Ortenberg sowie allen Helferinnen und Helfern, Sponsoren und Spendern und der ganzen Einwohnerschaft von Ortenberg, ein wundervolles, besinnliches und friedvolles Weihnachtsfest.

Erholsame Feiertage sowie einen guten Start ins neue Jahr 2023, mit viel Erfolg, Glück und Gesundheit.

Das Vorstandsteam

SV Ortenberg und Förderverein wünschen frohe Weihnachten

Langsam neigt sich das Jahr dem Ende und der SV Ortenberg sowie sein Förderverein möchten sich auf diesem Weg bei allen Trainern und Betreuern für die geleistete Arbeit in 2022 bedanken. Dieser Dank gilt auch den Eltern der Jugendspieler, die z.B. durch Fahrdienste oder Helfer-Einsätze an Spieltagen die Arbeit deutlich erleichtern. Nicht zu vergessen sind unsere Sponsoren, Gönner und Fans, die uns das ganze Jahr über unterstützen.

Der Sportverein Ortenberg und der Förderverein wünschen allen frohe Weihnachten, besinnliche und ruhige Feiertage im Kreise der Familie und Freunden und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2023.

SV Ortenberg und Förderverein



Frohe Weihnachten und ein glückliches und erfolgreiches Neues Jahr 2023, wünschen wir der gesamten Dorfgemeinschaft, verbunden mit dem besten Dank für die hervorragenden Leistungen aller

- aktiven Schützen,
- der Baubrigade,
- den Trainern und Jugendbetreuern,
- dem Wirtschaftsdienst,
- der Böllerguppe
- sowie der gesamten Schützenfamilie mit allen Freunden und Gönnern.

TERMINE – alles auf einen Blick:

So. 08.01.2023, 10 - 17 Uhr Neujahrsbrezelschießen für Jedermann

GUT SCHUSS & ALLE INS GOLD

Weitere Informationen im Internet unter www.sg-ortenberg.de

Wir wünschen allen unseren Mitgliedern mit Ihren Familienangehörigen, den Freunden unseres Vereins, sowie der gesamten Einwohnerschaft von Ortenberg ein besinnliches und friedvolles Weihnachtsfest.

Für das Jahr 2023 wünschen wir Glück, Zufriedenheit und vor allen Dingen Gesundheit.

Die Vorstandschaft

Herzliche Weihnachtsgrüße

Der Musikverein und die Bläserjugend wünschen Ihnen allen ein fröhliches Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2023. Allen Besuchern unserer Konzerte und Veranstaltungen, Gönnern und Sponsoren, Helfern und Mitgliedern herzlichen Dank für die Unterstützung im vergangenen Jahr.

Termine:

Freitag, 23. Dezember: keine Gesamtprobe

Mittwoch, 28. Dezember: Generalversammlung der Schlossmusikanten Rentnerband e.V.

Freitag, 30. Dezember: keine Gesamtprobe

Mittwoch, 4. Januar: Erste Gesamtprobe nach der Weihnachtspause

Weihnachtswünsche 2022

Der Spättlerat wünscht allen Mitgliedern, Freunden, Sponsoren der Dingeli Spättle Zunft Ortenberg und der gesamten Einwohnerschaft ein erholsames, besinnliches und ruhiges Weihnachtsfest, sowie einen gesunden Rutsch in's neue Jahr 2023





**Fasentgemeinschaft
Freies Montenegro 1907/65 e.V.
Bachbrägel Montenegro**



„Weihnachten ist kein Zeitpunkt und keine Jahreszeit, sondern eine Gefühlslage. Frieden und Wohlwollen in seinem Herzen zu halten, freigiebig mit Barmherzigkeit zu sein, das heißt, den wahren Geist von Weihnachten in sich zu tragen.“ *Calvin Coolidge*

Wir wünschen all unseren Mitgliedern, deren Familien und der gesamten Ortenberger Einwohnerschaft ein schönes, besinnliches Weihnachtsfest 2022. Genießt die Feiertage und die Zeit bis zum Jahreswechsel.

S'geht dagege!

Montenegrinische GrüÙe,
Vogt & Rath

Die herzlichsten Weihnachtswünsche an alle Ortenbergerinnen und Ortenberger und insbesondere die, die uns mit Ihrer Verbundenheit unterstützt haben und werden.

Unterstützen Sie das Brauchtum Fasent und werden Sie Teil der montenegrinischen Vereinsgeschichte.

Wir laden alle Bürgerinnen und Bürger, denen die Ortenberger Fasent und einer ihrer Höhepunkte, der Fasentsonntag im Talkessel von Montenegro am Herzen liegt, herzlich ein, sei es durch aktive Mitarbeit im Förderverein, durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen oder durch eine einfache Vereinsmitgliedschaft, diesen uralten Brauchtum zu fördern und damit zu erhalten.

Bei Rückfragen und Anregungen können Sie sich gerne an den Ehrenvogt Martin Bürkle, 0176/ 21 43 43 53 oder unter email: foerdervereinmontenegro@gmail.com melden.

Förderverein Freies Montenegro e.V.

Handwerk & Gewerbe Ortenberg e.V.

Frohe Festtage

und ein gutes neues Jahr 2023
in bester Gesundheit und voller
Zuversicht und Zusammenhalt wünscht

Handwerk & Gewerbe Ortenberg

www.entdecke-ortenberg.de



Förderverein Freies Montenegro

Weihnachtliche GrüÙe



Frauengemeinschaft Ortenberg

WeihnachtsgrüÙe

Liebe Mitglieder,

das Jahr 2022 neigt sich langsam dem Ende entgegen. Für die Frauengemeinschaft ein emotionales Jahr. Bei der Mitgliederversammlung im Mai mussten wir über die Bundesverbands-Mitgliedschaft entscheiden.

Wir freuen uns, dass viele Frauen diesen Weg mit uns gehen. Ein Dankeschön an Euch für die Unterstützung und die Treue zu unserem Verein.

Selbstverständlich sind alle Frauen weiterhin bei unseren Veranstaltungen der kfd Ortenberg St. Elisabeth recht herzlich willkommen.

Das Team der Frauengemeinschaft wünscht
**Gesegnete und frohe Weihnachten und für das Jahr 2023
alles Gute, viel Glück, Gesundheit und Gottes Segen**



Frauen-Treff Ortenberg e.V.

Wünsche zu Weihnachten und Neujahr

Wir wünschen allen unseren Mitgliedern und Ihren Familien, sowie der gesamten Einwohnerschaft von Ortenberg gesegnete und friedvolle Weihnachten und für das Jahr 2023 alles Gute, vor allem Gesundheit.

Winterwanderung

Das neue Jahr starten wir mit unserer kleinen Winterwanderung, und zwar am Donnerstag, den 12.1.2023. Hierzu treffen wir uns um 14.30 Uhr am Dorfplatz und bilden Fahrgemeinschaften. Wir parken die Autos in Zell Weierbach gegenüber der Weingartenkirche und laufen am Waldbach entlang ins Rebland Cafe See in Zell Weierbach. Wer nicht gut zu Fuß ist, kann auf ca.15.15 Uhr direkt ins Cafe See gehen.

Anmeldungen nimmt Regina Erdrich entgegen. Tel. 0781/42803.

Die Vorstandschaft vom Frauentreff

Gerne dürfen Sie uns wie folgt kontaktieren:

Martin Herzog – Tel. 0781/63936835 oder Birgit Fekter – Tel. 0781/9480648

oder per E-Mail:

Kontakt@foerdereverein-storchennest-ortenberg.de

Bankverbindung: Volksbank eG – Die Gestalterbank IBAN: DE87 6649 0000 0010 3259 00

Die Vorstandschaft



Wohngemeinschaft Storchennest

Vollständig selbstverantwortete ambulante Wohngemeinschaft Storchennest

Sie wollen Ihren Lebensabend liebevoll, kompetent versorgt und mit größtmöglicher Selbstbestimmung verbringen? Sie suchen Gemeinschaft mit weiteren Ortenbergern und möchten dennoch Raum für Rückzugsmöglichkeiten?

Dann lassen Sie sich von unserer professionellen Versorgung und den Vorteilen unserer Wohngemeinschaft begeistern. Nicole Gand und Ihr Team berät Sie herzlich gerne zu allen Fragen und bietet Ihnen Sicherheit und Kompetenz in Ihren Entscheidungen. Unser Kontakt zu Ihren Anfragen: 0781 97058999 oder 0175 4571758



Förderverein Wohngemeinschaft Storchennest

Die Wohngemeinschaft Storchennest Ortenberg e.V. braucht Ihre Unterstützung

Tragen Sie mit Ihrer Spende an den Förderverein dazu bei, das Projekt mit seinem besonderen und außergewöhnlichen Stellenwert für Ortenberg auch in Zukunft zu erhalten, auszubauen und aktiv zu fördern.

Der gemeinnützige Förderverein der selbstverantworteten Wohngemeinschaft Storchennest Ortenberg e.V. versteht sich als Unterstützer des Storchennestes und trägt dazu bei, die Bewohner zu unterstützen und ihnen ein würdevolles Leben in einer Gemeinschaft, die von Angehörigen mitverantwortet wird, zu ermöglichen.

Den Bewohnern der selbstverantworteten Wohngemeinschaft Storchennest stehen vier Partner tatkräftig wie folgt zur Seite:

1. Die Gemeinde Ortenberg als Vermieter der Räumlichkeiten
2. Der Betreuungsdienst „Betreuung zu Hause Gand UG“
3. Der Pflegedienst „Pflege zu Hause Gand GmbH“
4. Der Förderverein der selbstverantworteten Wohngemeinschaft Storchennest
5. Ortenberg e.V.

Alle Bürgerinnen und Bürger, denen das Storchennest besonders am Herzen liegt und welche sich dafür engagieren möchten, sind im Förderverein gerne und herzlich willkommen, sei es durch aktive Mitarbeit im Förderverein, durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen oder durch eine einfache Vereinsmitgliedschaft. Beitrittserklärungen können angefragt werden. Der Jahresbeitrag im Förderverein beträgt 20 Euro.



Museums- & Geschichtsverein Ortenberg e.V.

Homepage:

www.narrenmuseum-ortenberg.de

www.museums-geschichtsverein-ortenberg.de

Jahreskalender – Herzlichen Dank für die Unterstützung!
Herzlichen Dank an die vielen Unterstützer(innen) unserer Fotokalender-Aktion. Ein besonderer Dank auch an alle Geschäfte für die Bereitschaft unsere Kalender zu verkaufen und natürlich an Roger Linder für die Gestaltung.

Weihnachtswünsche

Liebe Ortenbergerinnen und Ortenberger, die Vorstandschaft wünscht allen Mitgliedern, Gönnern, Freunden und Sponsoren des Museums- und Geschichtsvereins, sowie der gesamten Einwohnerschaft ein erholsames und friedvolles Weihnachtsfest.

Öffnung Narrenmuseum

Das Narrenmuseum ist wieder am Sonntag, 8. Januar 2023 von 14-16 Uhr im Alten Schulhaus in der Bruchstraße 2 für Besucher geöffnet.

Natürlich sind auch wieder Gruppenführungen nach Terminanfrage möglich. Einfach per Mail: kontakt@narrenmuseum-ortenberg.de oder 0172 8138307.

Willkommen in Rudi's Welt

Die beliebten fröhlichen, bunten Figuren von Rudi Diessner, einem Künstler mit Down-Syndrom, schmücken die Produkte der Lebenshilfe – dem Selbsthilfverband für Menschen mit geistiger Behinderung. Diese und weitere Geschenkideen sowie exklusive Produkte aus Behinderten-Werkstätten finden Sie unter:

www.lebenshilfe.de
auf „Shop/Angebote“ klicken

Die Lebenshilfe-Kollektion im
Rudi - Design®

zugunsten der  Lebenshilfe

CDU

Weihnachtsgruß 2022

Liebe Ortenbergerinnen und Ortenberger, das Jahr 2022 war ein multiples Krisenjahr! Der russische Angriffskrieg in der Ukraine und die anhaltenden negativen Auswirkungen von COVID-19 führten zu hoher Inflation, Energie-, Lieferketten-, Ernährungs- und weiteren Krisen. Die Weltwirtschaft steht vor der stärksten Konjunkturabschwächung seit 80 Jahren und in Deutschland überbieten sich die Politiker darin, halbgeare Rettungs- bzw. Hilfsmaßnahmen vorzuschlagen und umzusetzen. Oft kann man nur den Kopf über so manche Bundes- oder Landesregierungsmaßnahme schütteln und hilflos mit den Achseln zucken. Leider! Denn am Schluss muss man eingestehen, dass diese Politiker auch nichts anderes sind wie Menschen, die sich zum ersten Mal in ihrem Leben in solch einer multiplen Krisensituation befinden. Dementsprechend versuchen auch sie, das Beste für Deutschland und seine Bürger/innen zu entscheiden. Es allen recht zu machen, ist auch in diesen Fällen sicher eine Kunst, die niemand kann. Aber sie stellen sich dieser „Quadratur des Kreises“ und übernehmen mit ihren Entscheidungen auch Verantwortung (hoffentlich).

In unserem Ortenberg ist es nicht anders. Auch hier stellen sich die Gemeinderäte gemeinsam mit der Verwaltung tagtäglich den neuen Herausforderungen dieser multiplen Krise. Flüchtlingsunterbringung, Sicherstellung der Wasserversorgung, Ausarbeitung von Notfall-Plänen, Maßnahmen zur Senkung der Energiekosten... Und daneben geht das „normale“ Gemeinderatsleben weiter, denn neben den vielen Bauanträgen und Klein-Projekten müssen die Mega-Projekte für Ortenberg, wie Fertigstellung der Ortsdurchfahrt, Bau der neuen Kindertagesstätte für U3-Kinder, und Planung der neuen Ortsmitte am Dorfplatz auf den Weg oder zu Ende gebracht werden.

Hier müssen ebenfalls Entscheidungen getroffen werden, über die man in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert, denn auch hier gilt: Allen Recht getan, ist eine Kunst, die niemand kann!

Deshalb ist es von großem Glück im Ortenberger Gemeinderat, dass alle Fraktionen an einem Strang ziehen, stets sachlich diskutieren, die Beschluss-Vorlagen der Gemeindeverwaltung prüfen, bewerten und auch mal abändern, um dann gemeinsam mit Bürgermeister Vollmer stets zum Wohle Ortenbergs und seiner Einwohnerinnen und Einwohner entscheiden. Herzlichen Dank an dieser Stelle an die Vertreter der SPD/BFO und FDP, an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und des Bauhofs mit Bürgermeister Vollmer an der Spitze, für dieses konstruktive Miteinander, welches frei von Fraktionszwängen, politischen oder verwaltungstechnischen Spielchen ist, wie man es durchaus in anderen Gemeinden erlebt.

Und ganz wichtig: Herzlichen Dank an alle Kolleginnen und Kollegen unserer Grundschule und unserer Kindertagesstätte! Sie tragen dafür Sorge, dass unsere Jüngsten in Ortenberg möglichst wenig von diesem multiplen Krisenjahr mitbekommen und ein normales Leben, frei von Ängsten und Sorgen, führen können.

Super übrigens, dass sich so viele Ortenbergerinnen und Ortenberger regelmäßig mit Anregungen, Anfragen, Ideen und Initiativen an unserer Arbeit im Gemeinderat beteiligen. Dafür danken wir Ihnen allen sehr und möchten Sie ermuntern, unsere Arbeit im Gemeinderat auch weiterhin mit Rat und Tat zu unterstützen. Manches dauert in der Umsetzung etwas länger, aber viele Anregungen können auch kurzfristig realisiert werden. Uns jedenfalls macht es viel Freude, für Sie im Gemeinderat tätig zu sein.

Wir wünschen Ihnen allen ein friedliches und gesegnetes Weihnachtsfest. Möge das neue Jahr Ihnen Gesundheit, Dankbarkeit und Zufriedenheit bringen und uns insgesamt weitere Krisen ersparen.

Fröhliche Weihnachten und ein gutes Neues Jahr 2023

CDU-Fraktion Ortenberg CDU-Ortsverband Ortenberg



wünscht Ihnen Ihre CDU-Fraktion:

Matthias Bugge, Dagmar Höfler-Dietz, Matthias Kiefer, Michael Riehle, Annette Sieferle, Georg Sieferle, Kilian Vollmer



UNIVERSITÄTS
—KLINIKUM FREIBURG—
CCCF COMPREHENSIVE CANCER CENTER FREIBURG



TIGERHERZ
...WENN ELTERN KREBS HABEN



www.cccf-tigerherz.de



FROHE WEIHNACHTEN



Liebe Ortenbergerinnen & Ortenberger

Die Weihnachtszeit bietet uns die Möglichkeit, zur Ruhe zu kommen nach einem Jahr, das viele Herausforderungen mit sich gebracht hat. In diesen Zeiten kommt es ganz besonders auf Solidarität und Zusammenhalt an, aber auch auf Wohlwollen und Vertrauen.

Für die Verbundenheit, das gute Miteinander und die vertrauensvolle Zusammenarbeit in diesem ereignisreichen Jahr möchten wir uns recht herzlich bedanken.

Wir wünschen Ihnen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie ein friedliches und gesundes Neues Jahr 2023.

Gemeinderatsfraktion Bürger für Ortenberg/SPD:

Paul Bahr, Gaby Hübsch,
Klaus Münchenbach und
Gisela Scheuerer-Kraus
SPD-Ortsverein Ortenberg:
Victor Witschel



Zu
unserem
Video
Weihnachts-
gruß.



Voranzeige Informationsveranstaltung

Am Mittwoch, den 15.02.2023 laden wir zur Informationsveranstaltung um 19.00 Uhr ins Schützenhaus am Steinbruch in Ortenberg ein.

Die Veranstaltung wird als Sachkundeschulung mit 2 Stunden anerkannt.

Bitte Termin vormerken.



Vorankündigung 25. Silvesterlauf des SC Durbachtal



Mittlerweile ist es schon Tradition geworden, das Jahr mit dem beliebten Gemeinschaftslauf für Läufer*innen und Walker*innen sportlich ausklingen zu lassen.

Je nach Leistungsvermögen stehen **vier verschiedene Strecken** mit 4 km, 6 km, 7 km und 10 km zur Verfügung.

WANN: Samstag, den 31.12.2022

START: um 11 Uhr

Treffpunkt: ab 10.15 Uhr möglich

WO: Sportanlage des SC Durbachtal

Startgebühr: 5 €

Es ist KEINE Voranmeldung notwendig!

Auch in diesem Jahr möchten wir die bekannte Benefizaktion **„Leser helfen“** der Mittelbadischen Presse mit einer großzügigen Zuwendung unterstützen. Der Erlös kommt der Elterninitiative herzkranker Kinder namens **„Herzklopfen“** zugute, die ihre Wurzeln in der Ortenau hat.

Im Zielbereich erwartet euch ein Glas Riesecco – gespendet von der WG Durbach sowie traditionell ein Stück Neujahrsbrezel.

Die Beschilderung der Strecke bleibt bis zum 07.01.2023 erhalten, so dass auch noch zu einem späteren Zeitpunkt individuell gelaufen werden kann. Hierfür steht eine „Spendenkasse“ bereit.

Fragen zur Veranstaltung per Mail an: silvesterlauf@scdurbachtal.de oder telefonisch bei Sabrina Martin: 0781 / 92 45 77 60

Wir freuen uns auf Eure/Ihre Teilnahme!
Das Organisationsteam Silvesterlauf des SC Durbachtal

**? Haben Sie Ihr Mitteilungsblatt nicht erhalten?
Oder bekommen Sie es unregelmäßig?**

Kontaktieren Sie uns mit
Namen und Anschrift unter:

☎ 07 81 / 504-55 66

@ anb.leserservice@reiff.de



Schwarzwaldverein Zell-Weierbach

Nordic Walking beim Schwarzwaldverein

Der „Schwarzwaldverein Zell-Weierbach e.V.“ unternimmt am **30.12.2022** und im neuen Jahr erstmals am **07.01.2023** eine Nordic-Walking-Tour. Der Beginn ist um 08:00 Uhr, Dauer ca. 2 Stunden im Zeller-Wald. Treffpunkt ist am Vereinsheim „Walensteinhütte“ in Offenburg – Zell-Weierbach. Eine verbindliche Anmeldung ist beim Walking-Trainer / Wanderführer vorher zwingend erforderlich: Andreas Brucksch, Mobil: 0157 56185817 oder per e-mail: andreas-brucksch@swv-zell-weierbach.de

Euer Schwarzwaldverein im „Offenburger Rebland“.

Unser Motto: Mitglieder gewinnen, Zukunft im Schwarzwaldverein Zell-Weierbach gestalten.

Neue und alte Freunde treffen! Mach mit, bleib fit!

Mehr: www.swv-zell-weierbach.de

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Landwirtschaftliche Alterskasse

Beitrag steigt infolge höheren Durchschnittsentgelts

In der Alterssicherung der Landwirte (AdL) gelten ab 2023 neue Beiträge. In den alten Bundesländern steigt der für Unternehmer geltende Beitrag um 16 Euro auf 286 Euro (Vorjahr: 270 Euro) im Monat. In den neuen Ländern beträgt der entsprechende Monatsbeitrag im kommenden Jahr 279 Euro (Vorjahr: 260 Euro).

Der Beitrag für mitarbeitende Familienangehörige beträgt hingegen die Hälfte des Unternehmerbeitrags. Ursächlich für die Erhöhung des einheitlichen Beitrags in der AdL ist die **gesetzlich vorgegebene** Kopplung an das voraussichtliche Durchschnittsentgelt in der allgemeinen Rentenversicherung.

Dieses Durchschnittsentgelt trifft eine Aussage über die zu erwartende allgemeine Lohnentwicklung in Deutschland und ist im Vorjahresvergleich deutlich gestiegen. Für den Beitrag in den neuen Bundesländern kommt hinzu, dass die bis 30. Juni 2024 abzuschließende Angleichung an den Beitrag in den alten Bundesländern zusätzliche Anpassungsschritte erforderlich macht. **Die Landwirtschaftliche Alterskasse hat dagegen keinen Einfluss auf die Beitragshöhe.**

Wer der Landwirtschaftlichen Alterskasse ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, stellt sicher, dass sein Beitrag rechtzeitig und in korrekter Höhe eingeht. Weitere Informationen zu Versicherung und Beitrag stehen auf der Internetseite der SVLFG unter:

www.svlfg.de/alterskasse-versicherung-beitraege



SKM-Gruppe Gengenbach
www.skm-ortenau.de
www.kath-vorderes-kinzigtal.de

Rechtliche Betreuung, das ist persönliche Vertretung und Hilfe bei kranken, pflegebedürftigen und behinderten Menschen - bestellt durch das Amtsgericht. Ehrenamtlich und sozial engagierte Menschen sind bei uns im SKM-Ortenau e.V. vor Ort aktiv – mit ihrem kompetenten und verlässlichen Einsatz stehen sie diesen Menschen bei.

Haben wir Ihr Interesse geweckt und Sie möchten mehr darüber erfahren? – dann fragen Sie an bei Herrn Heribert Frei, SKM-Gengenbach, Tel. 07803 5868 oder bei der Geschäftsstelle des SKM-Ortenau e.V., Betreuungsverein in Offenburg unter 0781 990993-12, Frau Ingrid Isen – www.skm-ortenau.de

Gerne können auch Familienangehörige, die eine Familienbetreuung führen sich unserer SKM-Gruppe anschließen.



FWE Spoleto e.V.

Sa. 24.12.2022 Christmette um 19.00 Uhr

So. 25.12.2022 Weihnachtsgottesdienst um 10.30 Uhr

Mo. 26.12.2022 Gottesdienst um 10.30 Uhr

Di. 27.12.2022 Stille Anbetung 17.30 Uhr anschließend Eucharistiefeier 18.30 Uhr

Sa. 31.12.2022 Dankgottesdienst 11.00 Uhr

So. 01.01.2023 Festgottesdienst zu Ehren der Gottesmutter Maria um 9.45 Uhr

Mo. 02.01.2023 Segensfeier um 16.30 Uhr: Zu Beginn des Neuen Jahres fragen wir uns: Was erwartet mich im kommenden Jahr? Bin ich allen Aufgaben, die es mir stellt, gewachsen? In dieser Feier geht es darum, meine Befürchtungen und Ängste in geschütztem Raum auszusprechen und mir den Segen Gottes zu erbitten.

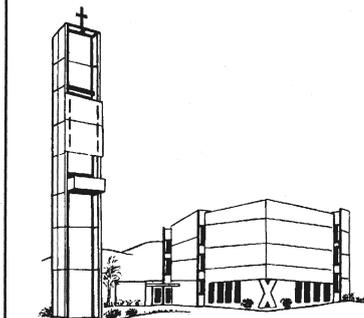
Auskunft: Haus La Verna, Spoleto e.V., Auf dem Abtsberg 4a, 77723 Gengenbach, Tel: 07803 / 601 445, E-Mail: info@spoleto-gengenbach.de, Internet: www.spoleto-gengenbach.de

100 % nachhaltig.
 Jetzt Pate werden und langfristig helfen.

Ihr Kontakt zu uns:
www.DRK.de/Paten
 ☎ 030 / 85 404 - 111
Spenderservice@DRK.de

Deutsches Rotes Kreuz

Christliche Kirchen Ortenberg



Pfarrgemeinde St. Bartholomäus Ortenberg

Gottesdienstordnung für die Zeit vom 23.12. bis 01.01.2023

Samstag, 24. Dezember - Heiliger Abend - ADVENIAT-Kollekte

- 16.00 Kinderkrippenfeier, St. Georg Berghaupten
16.30 Kinderkrippenfeier, St. Bartholomäus Ortenberg
für Ohlsbach und Ortenberg

Sonntagvorabend, 24. Dezember - Weihnachten - ADVENIAT-Kollekte

- 17.00 Familienchristmette, St. Marien Gengenbach
18.00 Wort-Gottes-Feier zu Heilig Abend „Mittendrin mal
anders feiern“, Hl. Dreifaltigkeit Ohlsbach
18.00 Christmette, St. Bartholomäus Ortenberg
18.00 Christmette, St. Georg Berghaupten
22.00 Christmette, St. Marien Gengenbach

WEIHNACHTEN

25. Dezember 2022

Weihnachten

Lesejahr A

1. Lesung: Jesaja 52,7-10
2. Lesung: Hebräer 1,1-6
Evangelium: Johannes 1,1-18



Ulrich Loose

» Im Anfang war das Wort und das Wort war bei Gott und das Wort war Gott. Dieses war im Anfang bei Gott. Alles ist durch das Wort geworden und ohne es wurde nichts, was geworden ist. In ihm war Leben und das Leben war das Licht der Menschen. Und das Licht leuchtet in der Finsternis und die Finsternis hat es nicht erfasst. «

Sonntag, 25. Dezember - ADVENIAT-Kollekte

- 9.00 Eucharistiefeier, Hl. Dreifaltigkeit Ohlsbach
mitgestaltet vom Kirchenchor
9.00 Eucharistiefeier, St. Georg Berghaupten
9.45 Eucharistiefeier, Heimkirche Fußbach
10.30 Eucharistiefeier, St. Bartholomäus Ortenberg
10.30 Eucharistiefeier, St. Marien Gengenbach
mitgestaltet vom Chor St. Marien
18.00 Feierliche Weihnachtsvesper, St. Marien Gengenbach

Montag, 26. Dezember - Hl. Stephanus

- 9.00 Eucharistiefeier, St. Bartholomäus Ortenberg
10.30 Eucharistiefeier, Hl. Dreifaltigkeit Ohlsbach
mitgestaltet vom CHORwerk Ohlsbach
10.30 Eucharistiefeier, St. Georg Berghaupten
mitgestaltet vom Kirchenchor St. Georg
der Kirchenchor singt die "Pastoral-Messe op110"
von Ignaz Reimann

- 10.30 Eucharistiefeier, St. Marien Gengenbach
10.30 Gottesdienst, Storchennest-Atrium Ortenberg

Dienstag, 27. Dezember - Hl. Johannes

Bitte beachten Sie:

Das Rosenkranzgebet und die Eucharistiefeier in Ortenberg entfallen!

Sonntagvorabend, 31. Dezember - Maria, Gottesmutter

- 17.30 Eucharistiefeier zum Jahresschluss, St. Bartholomäus Ortenberg
17.30 Eucharistiefeier zum Jahresschluss, St. Marien Gengenbach

HOCHFEST DER GOTTESMUTTER

1. Januar 2023

Hochfest der Gottesmutter

Lesejahr A

1. Lesung: Numeri 6,22-27
2. Lesung: Galater 4,4-7
Evangelium: Lukas 2,16-21



Ulrich Loose

» In jener Zeit eilten die Hirten nach Bethlehem und fanden Maria und Josef und das Kind, das in der Krippe lag. Als sie es sahen, erzählten sie von dem Wort, das ihnen über dieses Kind gesagt worden war. Und alle, die es hörten, staunten über das, was ihnen von den Hirten erzählt wurde. «

Sonntag, 1. Januar

- 10.30 Eucharistiefeier, St. Georg Berghaupten
10.30 Eucharistiefeier, St. Marien Gengenbach
18.00 Eucharistiefeier, Hl. Dreifaltigkeit Ohlsbach

Aus dem Leben der Kirchengemeinde

Pfarrblatt unserer Kirchengemeinde Vorderes Kinzigtal St. Pirmin

Am Sonntag erscheint das neue Pfarrblatt. Es liegt in der Kirche für Sie auf und kann auf unserer Internetseite www.kathvk.de gelesen und heruntergeladen werden. Das neue Pfarrblatt enthält aktuelle Informationen aus der Kirchengemeinde mit ihren Pfarreien.

Weihnachtsgrüße

Wir laden Sie herzlich zu den verschiedenen Weihnachtsgottesdiensten in unserer Kirchengemeinde ein. Das gesamte Team der Kirchengemeinde Vorderes Kinzigtal St. Pirmin wünscht Ihnen und Ihrer Familie frohe und gesegnete Weihnachten und ein gesundes neues Jahr 2023!

Gottesdienst mit Segnung des Johannesweins

Auch in diesem Jahr möchten wir das christliche Brauchtum

der Segnung des Johannesweins fortführen. In der Eucharistiefeier im Gemeindehaus St. Marien wird am Mittwoch, 28. Dezember, um 18.30 Uhr der Johanneswein gesegnet. Sie sind eingeladen, selbst Wein in die Kirche zu bringen, den Sie bei einem besonderen Anlass, etwa mit guten Freunden, mit Ihrer Familie trinken können.

Öffnungszeiten der Pfarrbüros

Die Pfarrbüros sind in der Zeit vom 27. Dezember 2022 bis einschließlich 05. Januar 2023 wegen der Jahresschlussarbeiten geschlossen. Das Pfarrbüro in Gengenbach ist während dieser Zeit telefonisch und per E-Mail erreichbar. Wir bitten um Beachtung.

Ein herzliches Dankeschön sagen wir...

...Josef und Klara Vollmer für ihr großes Engagement in der Pfarrgemeinde St. Bartholomäus. Mit großer Zuverlässigkeit und großem Pflichtbewusstsein haben sie sich jahrzehntelang in verschiedenen Diensten eingebracht, z.B. dem Gebetskreis, Angebote von Andachten, Krankenkommunion, Rosenkranzgebeten. Aus Altersgründen möchten Sie zum Jahresende diese Dienste beenden.

Wir wünschen Ihnen alles Gute, Gesundheit und Gottes Segen!

Weihnachtliche Abendmusik vor der Lichterwaldkrippe Berghaupten

Am Freitag, 30. Dezember, um 19.00 Uhr sind alle zu einem Benefizkonzert in die Pfarrkirche St. Georg nach Berghaupten eingeladen. Vor der großen Lichterwaldkrippe darf man staunen und auf weihnachtliche Musik lauschen. Mitwirkende vor der imposanten Kulisse der Lichterwaldkrippe sind die Alphornfreunde Mittleres Kinzigtal, der Männergesangsverein Berghaupten sowie Cornelia Grau, die mit Gesang und Gitarre das Konzert bereichern wird. Es wird um eine Spende zugunsten der dringend notwendigen Sanierung des Glockenstuhls gebeten. Die Kirche wird aus diesem Anlass beheizt sein.

Der Advents- und Weihnachtsweg im Klostersgarten ist noch bis zum 6. Januar 2023 geöffnet.

Unter dem Motto „Wie die lebendige Weihnachtskrippe in die Welt kam“ erwartet Sie ein festlich erleuchteter Garten mit lebensgroßen Figuren und viel Hintergrundinformation zu der Geburtsgeschichte Jesu auf 13 Stationen. Im Sternzelt auf dem Gelände des Adventswegs funkelt es am Firmament. Zwischen Sternschnuppen und Sternbildern können die kleinen wie die großen Kinder ihren ganz persönlichen Stern aus Stoff basteln oder malen. Das vollständige Advents- und Weihnachtsprogramm entnehmen Sie bitte unser Homepage unter: www.franziskanerinnen-gengenbach.de

Aktion Dreikönigsingen 2023 - Ortenberg

Die Sternsinger nehmen am Freitag, 06. Januar 2023 im Gottesdienst teil und verkünden die Botschaft. Vom 05. bis 07. Januar besuchen die Sternsinger die Häuser, die sich bis zum 10. Dezember angemeldet haben.

Nach Weihnachten wird das Gemeindeteam Ortenberg und Jugendliche der KJG und Ministranten, wie in den vergangenen beiden Jahren auch, in alle Briefkästen den Haussegnen 20+C+M+B+23 mit einer Einladung zu einer Spende in die Briefkästen der Häuser unseres Dorfes einwerfen.

Wir hoffen, dass Sie auch in diesem Jahr die Sternsingeraktion mit einer Spende unterstützen:
Kirchengemeinde Vord. Kinzigtal St. Pirmin - IBAN DE97 6649 0000 0064 0800 16

Verwendungszweck: Sternsinger 2023

Im Namen der Kinder herzlichen Dank für Ihre Spende!

**Röm. Kath. Kirchengemeinde Vorderes Kinzigtal St. Pirmin
Pfarrgemeinde St. Bartholomäus, Ortenberg, Offenburgerstr. 13**

Telefon: Nr. 0781/32173, FAX Nr. 0781/9483509

e-mail: ortenberg@kathvk.de

www.kath-vorderes-kinzigtal.de

www.instagram.com/stpirmin

www.facebook.com/SEVorderesKinzigtal

Erwin Schmidt, Pfarrer – Tel. 07803/2274 –

E-Mail: erwin.schmidt@kathvk.de

Kaplan P. Josef Mandy, Tel. 07803 / 966 96 21 -

E-Mail: josef.mandy@kathvk.de

Pfarrer Roland Rettenmaier, Kooperator, Tel. 0781/32173 o. 07803/8051140 – E-Mail: roland.rettenmaier@kathvk.de

Gemeindereferent Achim Schell,

Tel. 07803/601227 - E-Mail: achim.schell@kathvk.de

Pastoralreferentin Sonja Schelbert

Tel. 07803/966 96 26 - E-Mail: sonja.schelbert@kathvk.de

Gemeindereferentin Brigitte Stertz,

Tel. 07803/966 96 24- E-Mail: brigitte.stertz@kathvk.de

Pastoralassistentin Rebecca Kopivová, Tel. 07803/966 96

22 – E-Mail: rebecca.kopivova@kathvk.de

Öffnungszeiten:

Dienstag von 8.30 – 11.30 Uhr

Donnerstag von 15.00 – 18.00 Uhr.

Montag, Mittwoch und Freitag ist das Pfarrbüro geschlossen.

In dringenden seelsorgerlichen Notfällen:

Rufnummer: 0151 1006 4136

Ev.Pfarramt der Auferstehungsgemeinde

Samstag, 24.12.2022

15.30 Uhr Familiengottesdienst mit Krippenspiel (Pfr. Schmid-Hornisch und Team); Auferstehungskirche

17.30 Uhr Christvesper mit dem Offenburger Posaunenchor

(Pfr. Schmid-Hornisch); Auferstehungskirche

18.00 Uhr Christvesper (Präd.in Meiler-Taubmann); Bühlwegkirche

Sonntag, 25.12.2022

10.00 Uhr Weihnachtsfestgottesdienst mit Abendmahl (Pfr. Schmid-Hornisch); Auferstehungskirche

Montag, 26.12.2022

11.15 Uhr Weihnachtsfestgottesdienst (Schmid-Hornisch); Bühlwegkirche

Donnerstag, 29.12.2022

19.30 Uhr Posaunenchorprobe; Gemeindehaus, Hölderlinstr. 3

„Winterkirche“ im Gemeindehaus

Aufgrund der drohenden Gas-Mangellage im Winter, möchten wir unseren Energiebedarf deutlich reduzieren. Wie von der Evangelischen Landeskirche empfohlen, feiern wir deshalb im Januar und Februar die geplanten Gottesdienste für die Auferstehungskirche als „Winterkirche“ im Gemeindehaus, Hölderlinstraße 3.

Ev. Pfarramt der Auferstehungsgemeinde

Pfarrer Dirk Schmid-Hornisch

Weingartenstraße 38, 77654 Offenburg

Tel.: 0781 31109, Fax: 0781 9481035

E-Mail: aufferstehungsgemeinde.offenburg@kbz.ekiba.de

Homepage: www.aufferstehung-og.de



Unsere Weihnachts-Gottesdienste

24.12.22 Heiligabend

- 15.30 Uhr Familiengottesdienst mit Krippenspiel
- 17.30 Uhr Christvesper mit dem Offenburger Posaunenchor
- 18.00 Uhr Christvesper (in der Bühlwegkirche)

25.12.22 1. Weihnachtstag

- 10.00 Uhr Weihnachtsfestgottesdienst mit Abendmahl

26.12.22 2. Weihnachtstag

- 11.15 Uhr Weihnachtsfestgottesdienst (in der Bühlwegkirche)

31.12.22 Silvestergottesdienst

- 17.00 Uhr Jahresschlussgottesdienst mit Abendmahl

Gesegnete Weihnachten!



Anzeigen

Privat

Ruhiges Paar ohne Kinder sucht spätestens zum **01.03.2023** eine **2 – 3 Zimmer Wohnung** mit Balkon oder Terrasse. Sicherer Job und festes Einkommen vorhanden.
Angebote bitte per Mail an Wohnung-Durbach@t-online.de oder Tel: 07819486356 (AB).



Unterricht & Kurse

Privatunterricht Richard

Mathematik

Französisch

Englisch

Deutsch

Prüfungsvorbereitungen

Bewerbungen

Übersetzungen

07 81 9 68 10 11

0176 70 02 68 89



Individueller Einzelunterricht
Für Schüler und Erwachsene
In Zunsweier, auch ONLINE
oder bei Ihnen zu Hause

PRIVATE KLEINANZEIGEN

15 mm hoch – 2-spaltig

8,50 €* inkl. MwSt

20 mm hoch – 2-spaltig

11,- €* inkl. MwSt

30 mm hoch – 2-spaltig

16,- €* inkl. MwSt

* Preise gelten ausschließlich für Privatkunden

PREISE

Ihr Kontakt für
PRIVATE KLEINANZEIGEN

Tel: 07 81 / 504-14 55

Fax: 07 81 / 504-14 69

E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de

www.anb-reiff.de

ANZEIGENSCHLUSS:

Dienstags, 16 Uhr, soweit kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

Selbstverständlich sind auch **andere Größen** möglich. Wir beraten Sie gern!



reiff amtliche nachrichtenblätter.

Ihre digitale Heimatzeitung.

Mehr wissen als andere!



Fotos: © Foxy_A / fotolia.de, goodluz / Shutterstock.com

Nur
5,95 € mtl.*
für Abonnenten der
gedruckten Ausgabe

Nur
24,90 € mtl.
für Neu-Abonnenten
der digitalen Ausgabe

Die Mittelbadische Presse berichtet aus aller Welt, der Region und natürlich aus Ihrem Heimatort. Sie erfahren täglich das Wichtigste aus Politik, Wirtschaft, Kultur und Sport.

Heute bestellen,
morgen lesen!

Reiff Verlag GmbH & Co. KG
Mittelbadische Presse
Leserservice
Marlener Straße 9
77656 Offenburg

☎ 07 81 / 504 - 55 55

✉ leserservice@reiff.de

🌐 www.mittelbadische.de



Ja, ich möchte die digitale Ausgabe der Mittelbadischen Presse mit Zugriff auf alle 5 Lokalausgaben für 24,90 € monatlich lesen.

Ja, ich beziehe bereits die gedruckte Ausgabe und möchte zusätzlich die digitale Ausgabe für derzeit 5,95 € monatlich* lesen.
*Preis nur in Verbindung mit dem Bezug der täglichen gedruckten Ausgabe der Mittelbadischen Presse.

Vorname / Name

Straße / Nr.

PLZ / Ort

E-Mail

Telefon

Ja, ich bin damit einverstanden, künftig aktuelle Informationen sowie Abo-Angebote der Reiff Verlag GmbH & Co. KG* auch per E-Mail oder per Telefon zu erhalten.

* Ihre Einwilligung können Sie jederzeit per E-Mail (leserservice@reiff.de) oder telefonisch (07 81 / 504 - 55 55) widerrufen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte für Marketingzwecke erfolgt nicht. Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter mittelbadische.de/datenschutz.

SEPA-Lastschriftmandat / Meine Bankverbindung:
DE _____
IBAN Ihre Bankleitzahl _____ Ihre Konto-Nr. _____

Sie möchten Ihre Daten lieber nicht auf einer Postkarte senden? Verwenden Sie einen frankierten Briefumschlag oder unser Online-Formular unter www.mittelbadische.de.

Preise: Stand 1.1.2022. Änderungen vorbehalten.

Datum/Unterschrift

X



Frohe Weihnachten

Frohe
Weihnachten &
ein gutes
neues
Jahr!




ENGEL & VÖLKERS
Kreuzkirchstraße 11
D-77652 Offenburg
Tel. 0781 / 93 99 97 00



**Bartholomäus
APOTHEKE**
Ortenberg

Wir wünschen unseren Kunden, Freunden
und Bekannten gesegnete Weihnachten und
ein gesundes 2023.

Wir haben vom 27.12. bis einschl. 01.01.23 Urlaub.



Hauptstr. 61 • 77799 Ortenberg
Tel. 0781/96715371 • info@apotheke-ortenberg.de



**WIR WÜNSCHEN
FROHE WEIHNACHTEN
UND EIN GESUNDES
NEUES JAHR!**

Technikzentrum Appenweiler · Sanderstr. 21 · 77767 Appenweiler
Technikbetrieb Lahr · Güterhallenstr. 5/2 · 77933 Lahr-Dinglingen
Technikbetrieb Sinzheim · Breite Weg 15 · 76547 Sinzheim
Technikbetrieb Steinach · Josef-Maier-Str. 7 · 77790 Steinach

www.zg-raiffeisen-technik.de

ZG Raiffeisen
Technik

VERTRAUEN DURCH SERVICE

© 2022
ZG Raiffeisen Technik GmbH · Lauterbergstraße 1-5 · 76137 Karlsruhe



Wir wünschen unseren Kunden, Freunden
und Bekannten
erholsame Weihnachten
und ein gutes neues Jahr.
Vielen Dank für ihr Vertrauen.

**Werner
Armbruster** Reparatur- und
Montageservice

Im Brand 15 • 77656 Offenburg-Zunsweier
Telefon 0781/9904172



Anzeigen-Tarif

Mustergrößen für gewerbliche Anzeigen

Mitteilungsblatt Ortenberg

2-spaltig/ 20 mm hoch

12,80 €

2-spaltig/ 30 mm hoch

19,20 €

2-spaltig/ 40 mm hoch

25,60 €

2-spaltig/ 50 mm hoch

32,- €

2-spaltig/ 100 mm hoch

64,- €

Anzeigenbreite

minimal 44 mm (1-spaltig),
maximal 188 mm (4-spaltig)

Anzeighöhe

minimal 20 mm,
maximal 270 mm

2-spaltig/ 60 mm hoch

38,40 €

Chiffre-Anzeigen

Bei Chiffre-Anzeigen entstehen zusätzliche
Bearbeitungsgebühren je Veröffentlichung
von 8,- € (+ Mehrwertsteuer).

1-spaltig/ 35 mm hoch

11,20 €

3-spaltig/ 35 mm hoch

33,80 €

Nettopreise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer bei einem mm-Preis von 0,32 €.

Anzeigenbeispiele 1-, 2- und 3-spaltig. Farbzuschlag: 35 %.

**Ihre Ansprechpartnerin für gewerbliche
Anzeigen: Silke Wickert**

 07 81/ 504-14 52

 07 81/ 504-14 69

 silke.wickert@reiff.de

**Ihr Ansprechpartner für private Anzeigen:
ANB Reiff Verlagsgesellschaft**

 07 81/ 504-14 55

 07 81/ 504-14 69

 anb.anzeigen@reiff.de



Veranstaltungen

Tipps

HAUSMESSE 2023

FAHRZEUGBAU

03. - 05. Januar 2023 • Dienstag bis Donnerstag von 09:00 - 17:00 Uhr

PKW-Anhänger	Landwirtschaftliche Anhänger	LKW-Anhänger
<ul style="list-style-type: none"> • Kipper • Baumaschinen-Transporter • Fahrzeug-Transporter • Koffer- und Kühl-Anhänger • Pferde- und Vieh-Anhänger • Tieflader 	<ul style="list-style-type: none"> • 3-Seiten-Kipper 6-20 t • Muldenkipper 16-24 t • Forst-3-Seiten-Kipper 6-20 t 	<ul style="list-style-type: none"> • Bau-/Kommunalkipper 6-20 t • Über-/Durchfahrtflader 6-20 t
<p>NEU: PKW-Kippergeneration mit Luftfahrwerk, auch ankipfbar</p>		

Qualität und Innovation aus Tradition
Hirth Fahrzeugbau GmbH
Gewerbegebiet Breite
Feldbergstraße 2
78652 Deißlingen
Telefon 074 20/92 08 - 0
info@hirth-anhaenger.de

MITARBEITER GESUCHT

Wir sind ein junges Team und suchen coole Mitarbeiter!
 Du bist Schreiner, Zimmerer, Schlosser, Metallbauer, Fahrzeugbauer, Landmaschinenmechaniker oder Nutzfahrzeugmechaniker (m/w/d) und hast Lust auf Fahrzeugbau? Dann melde dich bei uns.

Kurzbewerbung an:
karriere@hirth-anhaenger.de

oehler
Seit 1954

BRENNHOLZTAGE

27. – 30. Dezember 2022 9 - 17.00 Uhr

Maschinenvorfürungen und Programm
für die ganze Familie.

Super Aktionspreise

mit vielen
Sonderangeboten

Oehler Fahrzeugbau GmbH · Windschläger Str. 105-107
77652 Offenburg · Tel.: 0781 9139-0
E-Mail: info@oehlermaschinen.de · www.oehlermaschinen.de

Triberger
Weihnachtszauber

Direkt an Deutschlands höchsten Wasserfällen

25. - 30.12.22

GREEN
EVENT
BW

NUR NOCH
2 TAGE
BIS ZUM
START

UNSERE HIGHLIGHTS

- hochkarätiges Showprogramm
- 5 x täglich spektakuläre Feuershow
- 4 x Feuerwerk vom 27. - 30.12.
- 20m-Südkurier-Riesenrad
- zauberhaftes Wunderland

Jetzt Tickets Online sichern!
www.triberger-weihnachtszauber.de

Frohe Weihnachten

wünscht Ihnen und Ihrer Familie das gesamte Team des **ANB REIFF Verlags**.

Wir bedanken uns herzlich für die gute Zusammenarbeit und die Treue unserer Leserinnen und Leser, und wünschen Ihnen allen ein gutes neues Jahr voller **Gesundheit, Glück** und **Zuversicht**.

reiff amtliche nachrichtenblätter.



SONDERSEITEN

in den amtlichen Nachrichtenblättern

Verstärkung gesucht?

Inserieren Sie am **20. Januar 2023** auf unseren **Sonderseiten** mit dem Titel:

Handwerk & Industrie:

Mitarbeiter gesucht!

Anzeigenschluss:

16. Januar 2023, 12.00 Uhr

Information & Beratung:

Ihre zuständige
Mediaberaterin oder

07 81 / 504-14 56

– **anb.anzeigen@reiff.de**



Foto: Majdanski / Shutterstock.com



Wir schenken 2 Ihnen Anzeigen!

6 Anzeigen schalten - 4 Anzeigen bezahlen

Unsere **NEUJAHRSAKTION** gilt vom
13. Januar bis 3. März 2023!

Buchbare Kalenderwochen
2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9.

**Buchen Sie schnell und profitieren
Sie von unserer Aktion!**

Ihre Ansprechpartnerin:

Silke Wickert

Telefon: 07 81 / 5 04 - 14 52

E-Mail: silke.wickert@reiff.de

**Neujahrs
RABATT
AKTION**

*Angebot gilt nur für gewerbliche Anzeigenaufträge. Alle bestehenden Rabattvereinbarungen mit unserem Verlag werden für diese Aktion außer Kraft gesetzt.



reiff amtliche nachrichtenblätter.



KIENZLER

sicher.nachhaltig.mobil mit Dir!

Erfolg ist kein Zufall. Es ist harte Arbeit, Ausdauer, Lernen, Studieren, Aufopferung, jedoch vor allem, Liebe zu dem, was du tust oder dabei bist zu lernen. (Pele)

Mit Dir gemeinsam möchten wir erfolgreich sein und unsere Visionen umsetzen. Wir bieten interessante Aufgaben in den Bereichen:

- > Montage
- > Elektro
- > Schlosserei
- > Lager
- > Transport
- > Einkauf

Wir bieten:



- > Flexibles Arbeiten
- > Flache Hierarchien



- > Urlaub 30 + 2
- > Mineralwasser & Obst
- > Jobrad



- > Arbeitgeberfinanzierte Altersvorsorge



- > Shopping-Card
- > Freiwillige Sonderzahlungen

Mehr erfahren?

- > Sandra Hass
Tel. 07831/788-39
Whats-App 0151/67149790
> www.kienzler.com/karriere



Bewerben?

- > personal@kienzler.com

Kienzler Stadtmobil GmbH • Vorlandstr. 5 • 77756 Hausach • www.kienzler.com





Wintersport, Weihnachtsmärkte und Wellness: Den Winter in der Region erleben



**UND MIT WELCHEM ANGEBOT LOCKEN SIE
IHREN KUNDEN HINTER DEM OFEN VOR?**



Hausacher Bärenadvent 2022



Eines unserer Hausacher Bärenkinder 2022 ist der eineinhalbjährige **Ben Armbruster vom Gutmannshof in Hausach**

Als Ben am 16. Februar 2021 zur Welt kam, war das Glück der Familie Armbruster perfekt. Mama Nadine, Papa Roman und die große Schwester Lilly freuten sich riesig, und Ben entwickelte sich zunächst auch einmal wie ein ganz normales Baby. Doch es dauerte nicht lange, da verweigerte der kleine Bub die Nahrung und hatte wochenlang keinen Stuhlgang. Auch wenn der Kinderarzt immer beschwichtigte: Die Eltern hatten immer mehr das Gefühl, mit ihrem Sohn stimmt etwas nicht. Erst die Hausärztin der Mutter erkannte das auch von ärztlicher Seite. Ben wurde in der Uniklinik in Freiburg untersucht, und nach der gentechnischen Blutkontrolle war klar: Er hat den sehr seltenen Gendefekt AHDS, der auf der ganzen Welt nur 350 mal vorkommt.

Ben nimmt an einer wissenschaftlichen Medikamentenstudie teil, er braucht wöchentliche Therapien und tägliche Übungen. Durch diesen Gendefekt hat Ben eine Muskelschwäche. Noch wissen die Eltern nicht, wie die Zukunft von Ben aussehen wird, ob er jemals laufen, sitzen oder sprechen kann. Aber sie freuen sich über jeden noch so kleinen Fortschritt.

Ben liebt Tiere über alles, das merkt man besonders bei der Pferdetherapie. Er ist ein fröhliches Kind und lacht sehr gerne.

„Wie kann man helfen?“

- ★ Durch den Kauf eines **Anne-Maier-Bären zum Preis von 19,00 Euro** u.a. bei Moser Herrenmoden in Hausach.
- ★ Durch eine **Spende** auf folgende Konten:

Kontoinhaber: Hausacher Bärenadvent e.V.
Volksbank MSW e.G. • IBAN: DE91 6649 2700 0000 5300 00

Sparkasse Kinzigtal • IBAN: DE74 6645 1548 0000 6142 23

Mit freundlicher Unterstützung von: wolber.eu

Weitere aktuelle Infos finden Sie auf der Facebook & Instagram Seite „Hausacher Advent“ oder im Internet unter: www.hausacher-baerenadvent.de

07 81 - 96 75 75 75



Sinja Kießner-Walter



infinitas

Bestattungen & Trauerbegleitung GmbH

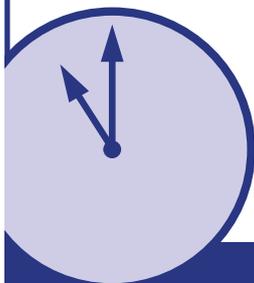
Der gute Abschied mit Herz

Hauptstraße 68, 77799 Ortenberg
Schutterstraße 12, 77746 Schutterwald

www.infinitas-bestattungen.de

	6		4		1			9
				2				
2			8	9			3	1
	5		7	8	4	3	9	
		2				5		
	9	7	2	1	5		6	
5	7			3	9			8
				4				
6			1		2		4	

Die Auflösung zu diesem SUDOKU finden Sie in dieser Ausgabe



WICHTIGER HINWEIS!

In KW1/23 muss der Anzeigenschluss auf Montag 02.01.2023, 16 Uhr vorverlegt werden.

Wir bitten um Beachtung!

reiff amtliche nachrichtenblätter.

☎ 07 81 / 504 - 14 55

📠 07 81 / 504 - 14 69

✉ anb.anzeigen@reiff.de

Wir wünschen ein schönes Wochenende!



Die großen kosmischen Lehren des Jesus von Nazareth
 Buch und kostenlose Leseprobe unter:
www.gabriele-verlag.com • Telefon: 0 93 91 - 50 41 35

Nasse Wände? Schimmelpilz?

„Wer zur Quelle gehen kann, gehe nicht zum Wassertopf.“ Leonardo da Vinci

Das gesamte ISOTEC-Team dankt all denen, die uns in der Vergangenheit Ihr Vertrauen schenken und freut sich auf all jene, welche die Zukunft mit uns gemeinsam gestalten.

Wir wünschen **Frohe Weihnachten**, besinnliche Stunden im Kreise Ihrer Lieben und einen guten Start im nächsten Jahr.

ISOTEC-Fachbetrieb Abdichtungstechnik Joachim Hug
 Tel. 07808-91463-0 • www.isotec.de/hug



ISOTEC
Wir machen Ihr Haus trocken

hilda apotheke
 Apothekerin Brigitte Ufheil e.Kfr.

... von Mo bis Sa für sie da!

Hildastraße 69 • 77654 Offenburg
hilda.apo@pharma-online.de
 Tel. 0781 - 38838

... ihre freundliche Apotheke im Herzen der Oststadt!

- PAYBACK
- Lieferservice
- Parken im Hof
- Sammelquittung
- Rezeptabholservice
- Bushaltestelle in der Nähe
- behindertengerechter Zugang

www.hilda-apotheke.de

Taxi Heizmann
 www.taxi-eiltransporte-heizmann.de

Offenburg 0781 32100
 Gengenbach 07803 2690

Tag + Nacht
 Eiltransporte • PKW • Kühlkombi
 Krankentransporte • Rollstuhltaxi

Glühwein Afterwork
 von 27.12 bis 30.12.2022 jeweils von 17 bis 21 Uhr

Altjahrsrabatte % sichern
 Glühwein und mehr...

Canseven
 TERRASSENWELTEN
www.canseven.de

07821 - 99 26 879 | Falkenweg 4 | 77948 Friesenheim



Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
 0 39 44 - 3 61 60 • www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

Achtung Zahngold!
 Zahle 60 € pro Zahn.
 Komme gleich – zahle bar.
 Zahle Höchstpreis!

Kaufe auch Zahnbrücken, versilbertes Besteck, Zinn- u. Kupfergeschirr, Goldschmuck, Modeschmuck, Armbanduhren, Pelze und Teppiche

L. Metzbach
 Tel. 01573/4282237 od. 0761/46468

Unseren Gästen wünschen wir zum Weihnachtsfest besinnliche Stunden.

Heilig Abend und am 1. + 2. Weihnachtsfeiertag haben wir bis 14 Uhr geöffnet.

Silvester: Traditionelles Brezelwürfeln ab 11 Uhr

Landgasthaus **Krone Wild!**

... die Badische Küche
 Hauptstr. 28, 77799 Ortenberg, 0781/36711
www.krone-landgasthaus.de

Täglich ab 11.30 Uhr durchgehend warme Küche!
 Mittwochs erst ab 17 Uhr geöffnet.
 Weiterhin Gerichte zum Mitnehmen.

7	6	3	4	5	1	2	8	9
8	1	9	3	2	7	4	5	6
2	4	5	8	9	6	7	3	1
1	5	6	7	8	4	3	9	2
4	8	2	9	6	3	5	1	7
3	9	7	2	1	5	8	6	4
5	7	4	6	3	9	1	2	8
9	2	1	5	4	8	6	7	3
6	3	8	1	7	2	9	4	5

Hier könnte Ihre Anzeige stehen.

zimBus
 Gengenbach

Bruneck – Südtirol
 ab € **995.-** p.P. im DZ

8 Tage
 SA 28.01. – SA 04.02.

- Fahrt im Komfortreisebus
- 7 Übernachtungen im 4*-Hotel in Bruneck
- Halbpension

Galtür Skiwochenende
 2,5 Tage
 FR 03.02. – SO 05.02.
 FR 10.03. – SO 12.03.

ab € **489.-** p.P. im DZ inkl. 2-Tages-Skipass

- Fahrt im Komfortreisebus
- 2 Übernachtungen im 4* Hotel direkt im Skigebiet
- Doppelzimmer mit Frühstück

Ski-Tagesfahrten Grindelwald

Samstags
 07.01., 21.01., 04.02., 18.02., 25.02., 04.03., 18.03.

ab € **135.-** p.P. inkl. Tages-Skipass

Ischgl mit Après-Ski

Samstags
 14.01., 28.01., 11.02., 25.02., 11.03., 25.03.

ab € **149.-** p.P. inkl. Tages-Skipass

Klösterle

Samstags
 21.01., 25.02., 18.03.

ab € **125.-** p.P. inkl. Tages-Skipass

Infos & Buchung
 Tel. 07803 6027-0
www.zimbus.reisen